

## Botschaft zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

vom 18. August 1993

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen die Entwürfe zu einem neuen Bundesgesetz über den Zivilschutz und zur Aenderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

|               |                                                                         |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1985 P 84.941 | Zivilschutzgesetz. Revision der Strafbestimmungen<br>(N 22.3.85, Ruf)   |
| 1987 P 86.180 | Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes<br>(N 2.3.87, Auer)               |
| 1987 P 86.840 | Schutzplatzzuweisung. Bekanntgabe an die Bevölkerung<br>(N 2.3.87, Ruf) |
| 1987 P 86.368 | Öffentliche Schutzräume. Ersatzpflicht<br>(N 2.3.87, Schärli)           |
| 1988 P 88.433 | Zivilschutz. Weisungsrecht<br>(N 23.6.88, Ruf)                          |
| 1990 P 89.720 | Zivilschutz. Ausweitung der Zuweisungsmöglichkeiten<br>(N 23.3.90, Fäh) |
| 1990 P 89.721 | Verbesserung der Zivilschutzausbildung<br>(N 23.3.90, Fäh)              |

- |                |                                                                                                                    |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1990 P 90.526  | "Gemeinschaftsdienst" – statt nur Zivilschutz<br>(N 5.10.90, Hänggi)                                               |
| 1990 M 89.598  | Zentrale Zivilschutz-Instruktorenschule<br>(N 15.12.89, Neuenschwander; S 12.12.90)                                |
| 1991 P 91.3209 | Abgeltung der Leistungen des Schweizerischen Samariterbundes zugunsten der Eidgenossenschaft<br>(N 4.10.91, Bonny) |
| 1992 P 92.3421 | Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf den Zivilschutz<br>(N 18.12.92, Duvoisin)                                 |
| 1993 P 92.3497 | Sparmassnahmen im Zivilschutz<br>(S 17.6.93, Salvioni)                                                             |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. August 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Uebersicht

*Die geltende Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz wurde gestützt auf den von Volk und Ständen am 24. Mai 1959 gutgeheissenen Verfassungsartikel 22<sup>bis</sup> am 23. März 1962 (Zivilschutzgesetz) und 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz) erlassen. Mit zwei bedeutsamen Aenderungen auf Gesetzesstufe in den Jahren 1977 und 1985 sowie verschiedenen Anpassungen des Verordnungsrechts wurde seither der Rechtsentwicklung, dem sich wandelnden Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Bevölkerung und den Bestrebungen zur Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen laufend Rechnung getragen.*

*Die Ende der 80er Jahre eingetretenen tiefgreifenden politischen Veränderungen haben den Bundesrat veranlasst, die sicherheitspolitische Lage einer umfassenden Neu- beurteilung zu unterziehen und unter anderem die dem Zivilschutz zukommenden Aufgaben dem sich neu abzeichnenden Gefahrenspektrum und der Wahrnehmung der Gefahren durch die Bevölkerung anzupassen. Wie in dem von den Eidgenössischen Räten am 4. Juni und 8. Oktober 1992 gutgeheissenen Zivilschutz-Leitbild vom 26. Februar 1992 aufgezeigt wird, hat der Zivilschutz neben dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen kriegereischer Ereignisse schwergewichtig einen wesentlichen Beitrag zur Hilfeleistung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen zu erbringen. Zudem soll der Kulturgüterschutz konsequent in die Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden eingebettet werden. Schliesslich ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Katastrophenhilfe zu fördern.*

*Die Neuausrichtung des Zivilschutzes erfordert eine Totalrevision des Zivilschutzgesetzes und der Zivilschutzverordnung sowie eine Teilrevision des Schutzbautengesetzes und der Schutzbautenverordnung. Anpassungen sind zudem in der Kulturgüterschutzverordnung notwendig.*

*Im neuen Zivilschutzgesetz geht es vor allem um die rechtliche Verankerung der Gleichstellung der Katastrophen- und Nothilfe mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte, um die Schaffung günstiger Voraussetzungen zum raschen und effizienten Einsatz der Zivilschutzmittel bei Katastrophen- und Notlagen im In- und grenznahen Ausland, um eine konsequente Entflechtung der*

---

*Aufgaben zwischen dem Zivilschutz und anderen Einsatzdiensten (insbesondere den Feuerwehren) entsprechend dem Leitsatz "so normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig", um die Verjüngung und Straffung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden sowie um die Förderung der überörtlichen Aufgabenbewältigung nach dem Grundsatz "Rationalisierung durch Regionalisierung" und der Ausbildung. Die Teilrevision des Schutzbaugesetzes führt unter anderem zu Vereinfachungen im baulichen Zivilschutz.*

*Der neue Zivilschutz bringt gegenüber dem heutigen Zivilschutz insbesondere in der baulichen und materiellen Infrastruktur wesentliche Einsparungen.*

*Die neue Gesetzgebung nimmt angemessen Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand aller Stufen und bringt auch Erleichterungen für die Hauseigentümer und Schutzdienstpflichtigen. Nicht zuletzt schafft sie die notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige qualitative Verbesserung der Ausbildung und damit auch für eine noch bessere Verankerung des Zivilschutzgedankens in der Bevölkerung.*

*Ziel der Gesetzesrevision ist es, dass die Gemeinden mit ihrer Zivilschutzorganisation über ein schlagkräftiges, polyvalentes und rasch einsetzbares Schutz-, Hilfs- und Rettungsinstrument für die Meisterung von Notsituationen aller Art verfügen.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 11 Ausgangslage

#### 111 Die geltende Gesetzgebung aus den Jahren 1962 und 1963

Der Zivilschutz ist seit der Volksabstimmung vom 23./24. Mai 1959 in Artikel 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung (SR 101) verankert. Zwei Bundesgesetze regeln seine Ausgestaltung, nämlich

- das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz [ZSG]; SR 520.1) und
- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz [BMG]; SR 520.2)

Mit der Revision vom 7. Oktober 1977 (AS 1978 50; BBl 1976 III 350) sind die beiden Gesetze im wesentlichen den Erkenntnissen angepasst worden, die in der Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971 (BBl 1971 II 516) enthalten sind. Es ging dabei schwergewichtig um die rechtliche Umsetzung des vorsorglichen Schutzes der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Wirkungen moderner Waffen nach dem Leitsatz "Vorbeugen ist besser als Heilen". Gleichzeitig wurde aber auch der Grundsatz verankert, wonach die Zivilschutzmittel nicht nur im Falle bewaffneter Konflikte, sondern auch bei Notlagen nicht kriegesischen Ursprungs zu nutzen sind. Eine weitere Gesetzesrevision wurde am 5. Oktober 1984 im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (AS 1985 1649; BBl 1981 III 737) vorgenommen, unter Berücksichtigung der im bundesrätlichen Bericht vom 31. Januar 1983 angestellten Überlegungen zum Stand des Zivilschutzes (BBl 1983 I 1333).

Die erwähnten Anpassungen der Gesetzgebung haben sich im allgemeinen bewährt. Insbesondere haben die Kantons- und Gemeindebehörden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Fällen von der Möglichkeit des Einsatzes des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe Gebrauch gemacht. Dabei ging es im wesentlichen um die Mitwirkung der Zivilschutzorganisationen oder von Teilen davon im Rahmen der Katastrophenorganisationen der Gemeinden bei naturbedingten Schadenereignissen

(Unwetter, Lawinenniedergänge, Waldbrände, Dürreschäden usw.). In letzter Zeit wurde vermehrt auch auf die personellen und infrastrukturellen Mittel des Zivilschutzes im Rahmen der Betreuung schutzsuchender und pflegebedürftiger Personen zurückgegriffen. Als zweckmässig erwiesen haben sich auch die 1984 eingeführten Vereinfachungen im Bereich der Materialbeschaffung und der Kostenregelung (Beschaffung und Lieferung des notwendigerweise standardisierten Materials durch den Bund).

## **112      Notwendigkeit einer umfassenden Revision der Zivilschutzgesetzgebung**

Als Folge der Ende der 80er Jahre eingetretenen politischen Umwälzungen und der zunehmenden Gefährdungen der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch die natürliche, technische und gesellschaftliche Umwelt hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 1. Oktober 1990 "Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel" (BB1 1990 III 847) den Auftrag des Zivilschutzes neu umschrieben. Danach hat der Zivilschutz, als Mittel der Behörden, inskünftig zwei gleichwertige Hauptaufgaben zu erfüllen: Er trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, und er leistet in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Einsatzdiensten Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sowie in anderen Notlagen. Zusätzlich trifft der Zivilschutz die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern, und er ist in der Lage, Einsätze im grenznahen Ausland durchzuführen.

Die damit verbundene durchgreifende Erneuerung des Zivilschutzes wurde im bundesrätlichen Bericht vom 26. Februar 1992 über Einsatz und Organisation des Zivilschutzes (Zivilschutz-Leitbild; BB1 1992 II 922) eingehend begründet und verdeutlicht. Es handelt sich dabei um das zusammenfassende Ergebnis der im Mai 1989 eingeleiteten breitangelegten Abklärungen. In allen entscheidenden Fragen konnten im wesentlichen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Das Leitbild wurde ebenso in der Öffentlichkeit wie in den Eidgenössischen Räten (Verhandlungen im Ständerat vom 4. Juni 1992: Amtl. Bull. S 1992 364; Verhandlungen im Nationalrat vom 8. Oktober 1992: Amtl. Bull. N 1992 2071) insgesamt als angemessene Antwort auf die neue sicherheitspolitische Lage und insbesondere auf das zunehmende Risikopotential, das von einer technisch hochentwickelten Gesellschaft herrührt, beurteilt. Das Leitbild bildet die Grundlage für die Verwirklichung des neuen Zivilschutzes. Diesem liegen folgende Schwerpunkte zugrunde:

- a. Die Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe hat zur Folge, dass Planungen und Vorbereitungen auch für den Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen nicht machtpolitischer Art, insbesondere auf Stufe der Gemeinde, zu erstellen sind. Es gilt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit ausgewählte Elemente der Zivilschutzorganisationen unmittelbar, d.h. innert einer Stunde, zum Einsatz gelangen können. Weitere Teile sollen innerhalb von sechs bzw. 24 - 36 Stunden einsatzbereit sein. Daraus ergibt sich, dass den Zivilschutzorganisationen inskünftig nicht bloss eine Funktion der Unterstützung und Ablösung der Ersthelfer zukommt. Bei der Verwirklichung dieses anspruchsvollen Vorhabens haben die Kantone eine wichtige Führungsrolle wahrzunehmen. Ihnen obliegt insbesondere die Aufgabe, konkrete, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Planungsvorhaben, festzulegen und durchzusetzen sowie die überörtliche Zusammenarbeit zu fördern.
- b. Verbundlösungen mit Partnerorganisationen wie den Feuerwehren, den technischen Gemeindebetrieben, dem öffentlichen Gesundheitswesen, der Polizei und der Armee (insbesondere den Rettungstruppen) bilden die Grundlage zur Verwirklichung der Leitsätze "so normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig" und "Rationalisierung durch Regionalisierung".
- c. Die Straffung und die Verjüngung der Zivilschutzorganisationen sind weitere Ziele. Sie werden einerseits zu einer markanten Erhöhung der Leistungsfähigkeit, andererseits zu einer beachtlichen Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur bestmöglichen Nutzung synergetischer Effekte wird eine enge personelle und materielle Zusammenarbeit zwischen der Zivilschutzorganisation und der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen angestrebt. Aufgrund der Bestandesreduktion um fast ein Drittel – welche insbesondere den Bedürfnissen der Wirtschaft und anderen Partnern der Gesamtverteidigung Rechnung trägt – soll vermehrt auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung abgestellt werden. Zudem werden den einzelnen Schutzdienstpflichtigen zusätzliche Aufgaben im Sinne eines möglichst polyvalenten Einsatzes übertragen.

Die Neuausrichtung des Zivilschutzes erfolgt im koordinierten Zusammenwirken aller betroffenen zivilen und militärischen Stellen mit der Absicht, die sicherheitspolitischen Mittel noch gezielter zum Zweck von Vorsorge, Schutz, Hilfe und Schadenminderung einzusetzen. Sie stützt sich in allen personellen Belangen auf die zur Zeit geltende Wehr- und Schutzdienstpflicht (Ziff. 6 nachstehend). Mit der geplanten Freistellung von rund 140'000 Schutzdienstpflichtigen für öffentliche Aufgaben, zu-

gunsten der Wirtschaft und ziviler Partner (insbesondere der Feuerwehren) wird allerdings ein erster Schritt in Richtung einer allgemeinen Dienstpflicht eingeleitet. Die vollständige Verwirklichung dieses Vorhabens würde eine Verfassungsänderung voraussetzen. Die damit verbundenen Fragen werden zur Zeit in einer vom Bundesrat Ende Dezember 1992 eingesetzten ausserparlamentarischen Studienkommission abgeklärt.

Die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen durch Bund, Kantone und Gemeinden hat in Zukunft erste Priorität. Es geht schwergewichtig darum, die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen in der Hilfeleistung bei natur- und zivilisationsbedingten Schadenereignissen und in anderen Notlagen so zu schulen, dass sie ihrer anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden können. Dies bedingt vor allem eine vermehrte Unterstützung der Gemeinden durch hauptamtliche Instruktoressen bei der Vorbereitung, Steuerung und Auswertung der Wiederholungskurse. Zweite Priorität haben dringende, u. a. auch im Bericht der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 28. November 1990 postulierte Verbesserungen im materiellen Bereich (BB1 1991 II 825) und zwar sowohl bei der persönlichen Ausrüstung als auch beim technischen Material der Rettungsformationen. Hier besteht seit Jahren ein grosser Nachholbedarf. Im Bereich der Schutzbauten soll – in Form einer reduzierten Baupflicht – in Zukunft der Akzent auf die gezielte Vervollständigung der Infrastruktur sowie die Sicherstellung deren Einsatzbereitschaft und Werterhaltung gelegt werden.

Die im bundesrätlichen Zivilschutz-Leitbild aufgezeigte und von den eidgenössischen Räten genehmigte Neuausrichtung des Zivilschutzes erfordert eine Anpassung der geltenden Rechtserlasse auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. In Anbetracht des Ausmasses und der Tragweite der zur Diskussion stehenden Änderungen drängt sich eine Totalrevision des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 (SR 520.1) und der Zivilschutzverordnung vom 27. November 1978 (SR 520.11) auf, während beim Schutzbautengesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2) und bei der Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (SR 520.21) bloss eine Teilrevision vorzunehmen ist. Die übrigen Bundeserlasse, die ebenfalls Vorschriften über den Katastrophenschutz enthalten (z.B. Umweltschutzgesetz, SR 814.01; Waldgesetz, SR 921.0; Störfallverordnung, SR 814.012) brauchen in diesem Zusammenhang nicht angepasst zu werden. Schliesslich sind auch Anpassungen in der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984 (SR 520.31) notwendig. Es ist vorgesehen, über die entsprechenden Verordnungen nach der parlamentarischen Verabschiedung der beiden Gesetzesvorlagen eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Hauptpunkte des neu konzipierten *Zivilschutzgesetzes* (ZSG-E) können wie folgt zusammengefasst werden:

- Zweckartikel (Gleichstellung von Schutz der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte und Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen)
- Aufgaben-, Mittel- und Massnahmenumschreibung
- Aufgebotskompetenz für den Aktivdienst sowie für die Katastrophen- und Nothilfe
- Einsatzmöglichkeit im grenznahen Ausland
- Schaffung einer einheitlichen Zivilschutzorganisation (verbunden u. a. mit der Abschaffung der Betriebsschutzorganisationen)
- Schutzdienstpflicht (Senkung der Altersgrenze auf das 52. Altersjahr; Verzicht auf den obligatorischen Einbezug der Ausländer)
- Ausbildung (Schaffung günstiger Voraussetzungen zur qualitativen Verbesserung der Ausbildungsdienste und damit der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen)
- Material (aufgabenbezogene Anpassung der persönlichen und kollektiven Ausrüstung unter grösstmöglicher Benützung örtlich vorhandener Ressourcen)
- Anlagen (gezielte Vervollständigung, zweckmässiger Unterhalt und Werterhaltung der erforderlichen Anlagen für die Führung, die Einsatzformationen und den Sanitätsdienst)
- Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen (Schaffung flächendeckender und ernstfalltauglicher Netze)
- Kostentragung (grundsätzliche Beibehaltung des 1985 eingeführten Kostenteilungssystems zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden mit dem Ziel, gesamtschweizerisch eine Ausgewogenheit der baulichen und organisatorischen Massnahmen zu erreichen)
- Umsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen (in Erfüllung des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977, SR 0.518.521, zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, SR 0.518.51)

Neben verschiedenen rechtsprechungsbedingten Anpassungen wird im *Schutzbautengesetz* vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2) in Form einer Teilrevision (BMG-E) im wesentlichen auf die Schutzraumbaupflicht bei Umbauten und Aufbauten verzichtet und die Minimalgrösse der öffentlichen Schutzräume als Voraussetzung für die Beitragsleistung durch den Bund neu geregelt. Der Umfang der Schutzraumbaupflicht soll –

unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des baulichen Zivilschutzes und der veränderten Lebensgewohnheiten – im Rahmen der Teilrevision der Schutzbauteilverordnung vom 27. November 1978 (SR 520.21) neu geregelt werden.

## **12 Vernehmlassungsverfahren**

### **121 Umfang der Vernehmlassung**

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23. Dezember 1992 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, über die Vorentwürfe zu einem totalrevidierten Zivilschutzgesetz und einem teilrevidierten Schutzbautengesetz bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen und Verbänden ein bis zum 15. März 1993 befristetes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Neben den Behörden (Bundesgericht, Eidgenössisches Versicherungsgericht, kantonale Regierungen) und den im Parlament vertretenen politischen Parteien sind 44 am Zivilschutz direkt oder indirekt interessierte Organisationen und Verbände zur Vernehmlassung eingeladen worden. Von den insgesamt 88 Adressaten sind 59 Stellungnahmen eingegangen, zudem zusätzlich vier von Organisationen, die nicht offiziell begrüsst worden waren.

Beteiligt haben sich am Vernehmlassungsverfahren das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, alle Kantone, sieben Parteien, 24 interessierte Verbände und Organisationen sowie vier weitere nicht eingeladene Interessengruppen.

### **122 Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **122.1 Allgemeine Beurteilung**

Die Vorentwürfe sind, gesamthaft betrachtet, von fast allen Vernehmlassungsteilnehmern gut bis sehr gut aufgenommen worden. Mit Genugtuung wurde vermerkt, dass das total zu revidierende Zivilschutzgesetz klar und übersichtlich geordnet und wesentlich gestrafft worden sei. Dies setze allerdings voraus, dass wichtige Einzelheiten in der Zivilschutzverordnung geregelt werden müssten. Positiv wird insbesondere die Tatsache gewertet, dass das neue Zivilschutzgesetz den Erkenntnissen und Zielsetzungen, wie sie im Sicherheitsbericht 90 (BB1 1990 III 847) und im Zivilschutz-

Leitbild vom Februar 1992 (BB1 1992 II 922) formuliert worden seien, konsequent Rechnung trage. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Grüne Partei der Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Friedensrat melden allerdings grundsätzliche Vorbehalte an. Sie postulieren im wesentlichen die Beschränkung der Aufgaben des Zivilschutzes auf die Katastrophen- und Nothilfe bzw. die Schaffung einer begrenzten Kaderorganisation (unter anderem mit Verzicht auf die für Männer geltende Dienstpflicht) im Sinne der Motion Ledergerber (91.3182), welche vom Nationalrat am 1. Juni 1992 grossmehrheitlich abgelehnt wurde (Amtl. Bull. N 1992 693). Von gleicher Seite wird auch ein Moratorium im baulichen Zivilschutz beantragt.

Im einzelnen haben sich aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten folgende Revisionspunkte als unbestritten erwiesen oder sie werden ausdrücklich begrüsst:

- die Gleichstellung der Hilfeleistung bei Katastrophen und in anderen Notlagen mit dem Bevölkerungsschutz im Falle bewaffneter Konflikte
- die Aufgebotskompetenzen für den Aktivdienst sowie die Katastrophen- und Nothilfe
- Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für den regionalen und grenzüberschreitenden Einsatz
- die Förderung der überörtlichen Zusammenarbeit entsprechend dem Leitsatz "Rationalisierung durch Regionalisierung"
- die Möglichkeit zur organisatorischen und personellen Straffung der Zivilschutzorganisationen
- die Belassung der Brandschutzaufgaben bei den Feuerwehren
- die Uebernahme von Aufgaben im Betreuungswesen
- die Herabsetzung des Schutzdienstpflichtalters und die damit verbundene Verjüngung des Zivilschutzes
- die Bestandesreduktion um rund 30 Prozent
- die prioritäre Förderung der Ausbildung
- die grössere Flexibilität bei der Nutzung der Ausbildungszeiten für die Wiederholungskurse

Beim Entwurf zu einem teilrevidierten Schutzbautengesetz wurde namentlich die Absicht zur vermehrten Steuerung des Schutzraumbaus begrüsst.

Verschiedentlich wurden auch Wünsche und Erwartungen an die Revisionsentwürfe geknüpft. So sei vom helvetischen Perfektionismus - namentlich im baulichen Bereich - Abschied zu nehmen. Zudem seien die finanziellen Möglichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Mehrfach wird auf die Bedeutung der Ausbildung für den Zivilschutz hingewiesen und gefordert, es sei ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wiederholt wird auch verlangt, die Reihenfolge der beiden Hauptaufträge des Zivilschutzes im Zweckartikel umzustellen, um die Neuausrichtung des Zivilschutzes zu verdeutlichen.

## **122.2 Umstrittene Revisionspunkte**

Zu einigen Punkten des Vorentwurfs werden in den eingegangenen Stellungnahmen unterschiedliche Meinungen vertreten oder Vorbehalte angebracht.

Das Freistellungskonzept wird sowohl begrüsst als auch abgelehnt. Unbestritten ist, dass der Schutzdienst eine von mehreren Dienstleistungen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen sein soll. Deshalb müssen Schutzdienstpflichtige zugunsten anderer Partner für die Erfüllung wichtiger im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben freigestellt werden können. Das Konzept, welches davon ausgeht, dass zur Erfüllung der beiden Hauptaufträge des Zivilschutzes nicht auf die zugunsten der zivilen Partner Freigestellten zurückgegriffen werden muss, beruht im Interesse einer möglichst gleichen Rechtsstellung aller Freigestellten und nach dem bewährten Grundsatz "einfach und robust" auf der Institution der Dienstbefreiung. Verschiedentlich wurde aber die Befürchtung geäussert, dass das angestrebte Ziel auf dem Wege der Dienstbefreiung nicht erreicht werden könne, zumal die von der Schutzdienstleistung Befreiten nicht in Rechten und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen stünden. Deshalb sei die geltende Regelung der Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen insbesondere zur Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizeikorps beizubehalten (ZH, BE, LU, NW, ZG, SO, BL, AR, AI, SG, AG); dies in der Erkenntnis, dass eine sozialrechtliche Gleichstellung aller Betroffenen nur auf der Grundlage einer verfassungsmässig verankerten allgemeinen Dienstpflicht möglich sein wird. Dagegen wird vermerkt, dass eine Befreiung administrativ weniger aufwendig sei als die Zuweisung nach Artikel 36a des geltenden Zivilschutzgesetzes (SR 520.1) und auch aus anderen Gründen Vorteile aufweise, indem z.B. keine Dienstleistungsbeschränkung bestehe (Schweizerischer Feuerwehrverband [SFV]).

Im Bereich der Ausbildung wird teilweise kritisiert, dass mit der "Kann-Vorschrift" die Durchführung von Wiederholungskursen vom Kanton nach freiem Ermessen festgelegt werden könne. Gefordert wird stattdessen eine gesetzliche Vorschrift für eine Mindestzahl von Tagen, die von Schutzdienstpflichtigen pro Jahr zu leisten seien mit dem Ziel, die Schulung im Verband und damit die Einsatzfähigkeit der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden konsequent zu fördern (ZH, SH, AI, SG, GR, AG, TG, Konferenz der kantonalen Zivilschutzchefs [Konf KAZS], Schweizerischer Gemeindeverband [Gde V]).

Im weitem wird von einzelnen Kantonen beantragt, dass die Ausbildung der Aerzte und des medizinischen Fachpersonals vom Bund zu übernehmen sei, da insbesondere die kleinen Kantone aufgrund ihrer Ausbildungsmöglichkeiten in diesem Bereich überfordert würden (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, es sei auf die im Zivilschutz-Leitbild begründete neue Zuständigkeitsregelung zurückzukommen und auch die Kantone an der Grundausbildung der Dienstchefs teilhaben zu lassen (ZH, SH, AI, AR, SG, TG, TI, VD, NE, GE, Zivilschutzdirektorenkonferenz der Westschweiz [Conf C Dép], Schweizerische Offiziersgesellschaft [SOG], Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerischer Städteverband [StädteV]).

Mehrheitlich kommt der Wunsch zum Ausdruck, es sei auf eine Unterscheidung zwischen nebenamtlichen Instruktoren der Kantone und solchen der Gemeinden zu verzichten. Unterschiedlich sind die Stellungnahmen zur Ausbildung der Instruktoren. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass zumindest die grösseren Kantone in der Lage seien, Instruktoren auszubilden; mindestens die Ausbildung der nebenamtlichen Instruktoren hätte auf Stufe Kanton zu erfolgen (BL, SG, AG, Interverband für Rettungswesen [IVR]). In anderen Vernehmlassungen wird jedoch die Ausbildung aller Instruktoren durch den Bund gefordert (Schweizerischer Zivilschutz-Fachverband der Städte [SZSFVS], SGV, Gde V, StädteV, SOG, Arbeitsgruppe Napf [Napf]).

Im Bereich des Materials wünschen einzelne Kantone, dass der Bund Vorschriften über die Miete von zusätzlichem Material für die Katastrophen- und Nothilfe erlässt (ZH, SH, AI, AR, SG, GR, TG, StädteV). Von verschiedenen Verbänden wird Gewicht darauf gelegt, dass das Zivilschutzmaterial mit jenem der Partner kompatibel sein solle (SGV, SOG, SFV, IVR, Schweizerischer Zivilschutzverband [SZSV], SZSFVS).

Bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen schliesslich wird von mehreren Seiten verlangt, dass die Gleichwertigkeit der beiden Zivilschutz-Hauptaufträge sich auch beim Aufgebot der Zivilschutzorganisationen zur Katastrophen- und Nothilfe durch Kantone und Gemeinden niederschläge. Der dort festgelegte niedrigere Beitragssatz lasse sich mit der Neuausrichtung des Zivilschutzes kaum vereinbaren (UR, SZ, OW, NW, SH, AI, AR, GL, ZG, SO, SG, GR, TG, TI, VD, NE, GE, Conf C Dép, Konf KAZS, SZSV).

Im Schutzbautengesetz wird der Grundsatz, wonach jedem Einwohner in seinem Wohnbereich ein Schutzplatz anzubieten sei, von einigen Vernehmlassungsteilnehmern als zu perfektionistisch beurteilt. Anzustreben sei ein Bestand von 90 Prozent der Wohnbevölkerung (SZ, Schweizerischer Bauernverband [BauernV]). Im gleichen Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, dass eine Schutzraumbaupflicht nur noch bei Neubauten, nicht mehr bei An- oder Aufbauten entstehen solle (GL, SO, BL, AG, VD, NE, GE, Conf C Dép, BauernV).

## **123      Beurteilung und Gewichtung der Vernehmlassungsergebnisse**

Die Forderungen der Sozialdemokratischen Partei, der Grünen Partei der Schweiz, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Schweizerischen Friedensrates stehen im Widerspruch zu Artikel 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und zu den im neuen Zivilschutz-Leitbild festgelegten Grundsätzen für die Neuausrichtung des Zivilschutzes, von welchen die eidgenössischen Räte am 4. Juni 1992 (Amtl. Bull. S 1992 364) und am 8. Oktober 1992 (Amtl. Bull. N 1992 2071) zustimmend Kenntnis genommen haben. Zudem hat der Nationalrat am 1. Juni 1992 im Rahmen der Behandlung der Motion Ledergerber "Zivilschutzkonzept" (91.3182) die Umwandlung des Zivilschutzes in eine begrenzte Kaderorganisation bei gleichzeitigem Verzicht auf die Dienstpflicht für Männer klar abgelehnt (Amtl. Bull. N 1992 693).

Zu den im Bereich der Ausbildungskompetenzen zum Teil unterschiedlichen Meinungen ist festzuhalten, dass aus Gründen der Effizienz und der Einheitlichkeit der Bund mit der Grundausbildung aller oberen Kader, namentlich auch der Dienstchefs, betraut werden sollte. Die im Zivilschutz-Leitbild begründete Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen soll letzteren insbesondere erlauben, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wiederholungskurse in den Gemeinden zweck-

mässig zu steuern. Aus Gründen der Flexibilität und der Praktikabilität und angesichts der den Kantonen neu eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten erweist sich die geltende Kann-Formel für die Durchführung der Wiederholungskurse als zweckmässig. In der Ausbildung des Instruktionspersonals sowie der Aerzte und des medizinischen Fachpersonals wird eine flexiblere, den Anliegen der Kantone Rechnung tragende Lösung angestrebt, ohne zusätzliche finanzielle Belastung durch den Bund.

Im Zusammenhang mit der Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe ist das Begehren um Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes im Falle eines Aufgebots durch die Kantone oder Gemeinden an sich verständlich. Aus grundsätzlichen und finanzpolitischen Ueberlegungen kann diesem Anliegen allerdings nicht entsprochen werden, zumal friedensmässige Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in der Regel im Rahmen von Ausbildungsdiensten (vorweg in den Wiederholungskursen) durchgeführt werden und die Bewältigung von Notlagen nicht machtpolitischer Art in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden ist.

Was die Aufwendungen im baulichen Zivilschutz anbelangt ist zu betonen, dass sich Vereinfachungen in den Schutzbauten nicht nur für die öffentliche Hand auf allen Stufen, sondern auch für die Hauseigentümer entlastend auswirken werden.

Zur Milderung der heute unterschiedlichen Rechtsstellung der zugunsten der zivilen Partner freigestellten Schutzdienstpflichtigen und in Anbetracht der allseits begrüsten strukturellen und administrativen Vereinfachungen drängt sich in der kontroversen Frage der Freistellung von Schutzdienstpflichtigen die einfache Lösung der Befreiung bzw. der Verzicht auf die 1984 in der Gesetzgebung eingeführte Möglichkeit der Zuweisung auf (AS 1985 1649). Im Sinne der bundesrätlichen Stellungnahme vom 1. März 1993 zur Motion Seiler "Gleichstellung der Feuerwehren" (92.3361) ist allerdings von Bedeutung, dass nebenamtlich oder nebenberuflich erbrachte Dienstleistungen von befreiten Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung wichtiger im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben bei der Berechnung des Militärpflichtersatzes - wie für die Schutzdienstleistenden - angerechnet werden (Erläuterungen zu den Art. 15 und 24 ZSG-E).

## 13      Parlamentarische Vorstösse

Der Zivilschutz war in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand parlamentarischer Vorstösse.

Eine Motion Ruf vom 14. Dezember 1984, die vom Nationalrat am 22. März 1985 als Postulat überwiesen worden ist, fordert eine Verschärfung der Strafbestimmungen im Falle der Schutzdienstverweigerung. Die Frage der Ahndung der Schutzdienstverweigerung hat sich aber aufgrund der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes in den letzten Jahren weitgehend entschärft. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung ist von keiner Seite eine Erhöhung des Strafmasses postuliert worden. Mit der Präzisierung der Strafbestimmungen in Artikel 66 ZSG-E sollte inskünftig Gewähr bestehen für eine möglichst einheitliche Anwendung des Strafmasses. In der laufenden Gesetzesrevision wird im übrigen neu festgehalten, dass die Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 ZSG-E zu bestrafen ist. Damit wird dem Postulat Ruf vom 18. März 1988 betreffend das Weisungsrecht im Zivilschutz Rechnung getragen.

Es ist vorgesehen, die mit dem Postulat Ruf vom 19. Dezember 1986 angeregte Verpflichtung der Gemeinden zur periodischen Bekanntgabe der Schutzplatzzuweisungs-Planung in der neuen Zivilschutzverordnung zu verankern.

Ein Postulat Auer vom 17. Dezember 1986 lädt den Bundesrat ein, einen Bericht über Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe vorzulegen. Diesem Anliegen ist mit dem vom Bundesrat am 26. Februar 1992 verabschiedeten Zivilschutz-Leitbild entsprochen worden, welches als Grundlage der zur Diskussion stehenden Gesetzesrevision dient. Diese Vorlage bestätigt das Subsidiaritätsprinzip im Aufbau des Zivilschutzes als Instrument zur Katastrophen- und Nothilfe der Kantone und Gemeinden, im Sinne des Postulats Duvoisin vom 7. Oktober 1992.

Die Teilrevision des Schutzbautengesetzes und die geplante Anpassung der Schutzbautenverordnung werden erhebliche Entlastungen zugunsten der Hauseigentümer bewirken (Ziff. 112 letzter Abs., 312 und 313). Damit werden die im Postulat Schärli vom 17. März 1986 gestellten Begehren zur Lockerung der Schutzraumbaupflicht weitgehend erfüllt. Im übrigen soll gestützt auf die Motion Baumberger (92.3419) vom 7. Oktober 1992 die Ende 1995 auslaufende Frist für die Ausrüstung der vor 1987 erstellten privaten Schutzräume mit Liegestellen und Notaborten im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision der Schutzbautenverordnung (Art. 7a in Verbindung mit Art. 23 BMV; SR 520.21) angemessen verlängert werden.

Durch eine vermehrte Steuerung der Schutzbauproduktion, verschiedene Verzichtse und Vereinfachungen im baulichen Zivilschutz sowie infolge der Herabsetzung des Personalbestandes, der konsequenten Entflechtung der Aufgaben von Zivilschutz und anderen Partnern (insbesondere den Feuerwehren) und weiterer organisatorischer Straffungen ergeben sich im baulichen Bereich wesentliche Einsparungen für die öffentliche Hand, wie sie im Postulat Salvioni "Sparmassnahmen im Zivilschutz" vom 8. Dezember 1992 angeregt werden.

Im Rahmen der Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe sind die Kantone und Gemeinden befugt, die Mittel ihrer Zivilschutzorganisationen unter anderem auch für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von hilfsbedürftigen und schutzsuchenden Personen einzusetzen. In diesem Sinne ist das mit der Motion "Zweckentfremdung des Zivilschutzes und seiner Anlagen" (92.3190) der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi vom 3. Juni 1992 gestellte Begehren, die Schutzbauten zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern nicht zu verwenden, abzulehnen.

Im Zuge der Neuausrichtung des Zivilschutzes kommt der Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Mit der vom Bundesrat am 26. Juni 1991 gestützt auf die Motion Neuenschwander vom 20. September 1989 beschlossenen Schaffung einer zentralen Instruktoresschule ist ein wichtiger Vorentscheid zur konsequenten Förderung der Ausbildung im Zivilschutz getroffen worden. Dem gleichen Ziel dient auch die von den eidgenössischen Räten in der Sommersession 1992 gutgeheissene Erweiterung des eidgenössischen Zivilschutz-Ausbildungszentrums Schwarzenburg (Amtl. Bull. N 1992 683; Amtl. Bull. S 1992 369). Bei der Neukonzeption der Ausbildung steht eine gezielte Vorbereitung der Schutzdienstpflichtigen auf die Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der im Hilfs- und Rettungswesen tätigen Organisationen im Vordergrund. Damit werden insbesondere auch die im Postulat Fäh vom 29. November 1989 und in der am 4. Oktober 1991 als Postulat überwiesenen Motion Bonny vom 20. Juni 1991 vertretenen Anliegen berücksichtigt.

Die vorliegenden Entwürfe zu einer neuen Zivilschutzgesetzgebung nehmen schliesslich Rücksicht auf die am 23. März und 5. Oktober 1990 als Postulate überwiesenen Motionen Fäh und Hänggi vom 23. November 1989 und 6. Juni 1990, womit längerfristig die Schaffung eines umfassenden Bevölkerungsschutz-Systems im Sinne eines Gemeinschaftsdienstes oder einer allgemeinen Dienstpflicht gefordert wird.

## **2        Besonderer Teil**

### **21       Allgemeine Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen**

Die Revisionsvorlage fusst auf dem Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1992 an die Bundesversammlung über Einsatz und Organisation des Zivilschutzes, dem sogenannten Zivilschutz-Leitbild (BBl 1992 II 922).

Schwerpunkte der Vorlage sind die Struktur der Zivilschutzorganisation, der personelle Bereich, die Ausbildung und die Infrastruktur (Alarmierungs- und Uebermittlungseinrichtungen, Material und Schutzbauten).

Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage der Kostentragung gewidmet. Bundesrat und Parlament haben folgende Ziele vorgegeben: Die Erfüllung des Auftrages des Zivilschutzes ist zu gewährleisten, der Finanzlage der öffentlichen Hand ist Rechnung zu tragen, die Beitragsleistungen des Bundes an die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden sind nach den bisherigen Ansätzen weiterzuführen mit dem Ziel, gesamtschweizerisch eine Ausgewogenheit der baulichen und organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten.

Im neuen Zivilschutzgesetz geht es im wesentlichen um die rechtliche Verankerung der Gleichstellung der Katastrophen- und Nothilfe mit dem Schutz der Bevölkerung vor bewaffneten Konflikten, um die Schaffung günstiger Voraussetzungen zum raschen und effizienten Einsatz der Zivilschutzmittel bei Katastrophen und in Notlagen im In- und grenznahen Ausland, um eine konsequente Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Zivilschutz und anderen Einsatzdiensten (insbesondere der Feuerwehren), um die Verjüngung und Straffung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden sowie um die Förderung der überörtlichen Aufgabenbewältigung und der Ausbildung.

Die entsprechenden Grundsatzbestimmungen sollen in der bevorstehenden Totalrevision der Zivilschutzverordnung (SR 520.11) verdeutlicht werden.

Die Teilrevision des Schutzbautengesetzes führt zu Vereinfachungen im baulichen Zivilschutz. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Bau von Schutzräumen für die Bevölkerung eine zentrale Aufgabe des Zivilschutzes bleibt. Nur mit Schutzbauten kann ein wirksamer Schutz der Bevölkerung gewährleistet werden. Obwohl die Schutzbauten in erster Linie auf bewaffnete Konflikte ausgelegt werden, eignen sie sich in vielen Fällen auch zur Linderung der Folgen von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen oder anderen Notlagen. Insbesondere bei Ueberforderung

der oberirdischen Infrastruktur können sie als Zufluchtsort oder Notunterkunft dienen.

Dass der Aufbau eines wirkungsvollen Bevölkerungsschutzes eine langfristige Aufgabe ist, zeigt sich in der Tatsache, dass die Erstellung der grossen Zahl heute vorhandener Schutzbauten rund 30 Jahre in Anspruch genommen hat. Damit ist offensichtlich, dass auf die Realisierung von Schutzbautenkonzepten nicht in Zeiten machtpolitischer Entspannung verzichtet werden kann in der Meinung, Versäumtes könnte in Zeiten erhöhter Gefahr kurzfristig nachgeholt werden. Die Bereitstellung der baulichen Infrastruktur hat deshalb unabhängig von momentanen Bedrohungsbildern oder Katastrophenszenarien zu erfolgen. Die Massnahmen sind jedoch im Sinne der Ausgewogenheit und aus Kostengründen konsequent auf die Gewährleistung eines Basisschutzes zu beschränken.

Als Ziel des baulichen Zivilschutzes wird nach wie vor angestrebt, jedem Einwohner in seinem Wohnbereich einen Schutzplatz anzubieten. Der hohe Ausbaustand an vollwertigen Schutzräumen für die Bevölkerung darf jedoch nicht dazu verleiten, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Noch immer gibt es über das ganze Land verteilt grössere und kleinere Lücken, vor allem in Städten und ländlichen Gebieten, in denen zuwenig Schutzplätze zur Verfügung stehen. Diese Lücken sind gezielt zu schliessen.

Als wesentliche Neuerung gilt, dass bei Umbauten und Aufbauten sowie bei Nutzungsänderungen von Gebäuden künftig auf die Schutzraumbaupflicht verzichtet wird. Darüber hinaus soll im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision der Schutzbautenverordnung (SR 520.21) unter anderem den veränderten Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung getragen und der administrative Aufwand verringert werden. Durch diese Vorkehrungen wird die heutige Schutzplatzproduktion um rund 30 Prozent reduziert werden.

Eine weitere Neuerung besteht im Wegfall der Verpflichtung der Gemeinden, für den Publikumsverkehr öffentliche Schutzräume erstellen zu müssen. Ferner wird im Hinblick auf eine noch gezieltere Steuerung des öffentlichen Schutzraumbaus die Minimalgrösse als Voraussetzung für die Beitragsleistung an die Kosten für die Erstellung öffentlicher Schutzräume herabgesetzt.

Schliesslich soll mit der gezielten Beitragsleistung an die Kosten für die Erneuerung von Pflichtschutzplätzen die Anzahl noch zu erstellender öffentlicher Schutzräume möglichst reduziert werden.

## 22 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 221 Zivilschutzgesetz (ZSG)

#### *Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen*

##### *Artikel 1    Gegenstand*

Der neue Artikel 1 umschreibt in geraffter Form die einzelnen Sachgebiete, die das neue Zivilschutzgesetz regelt.

##### *Artikel 2    Zweck*

Der Bundesrat hat im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz auf die positiven Anzeichen des Wandels der machtpolitischen Gefährdung reagiert und seine Bereitschaft bekundet, aktiv an der Errichtung einer neuen Sicherheitsordnung mitzuwirken. Gleichzeitig sollen jedoch die defensiven, auf eine glaubwürdige Verteidigung ausgerichteten Elemente beibehalten werden.

Aus diesem Grund wird ausdrücklich am ursprünglichen Hauptauftrag des Zivilschutzes festgehalten. Nach dem Grundsatz "Vorbeugen ist besser als Heilen" gehört der Schutz der Bevölkerung vor möglichen bewaffneten Konflikten auch in Zukunft zu den zentralen Aufgaben des Zivilschutzes. Nur der Zivilschutz ist in der Lage, diesen Auftrag zu erfüllen.

Viele Massnahmen, die im Hinblick auf machtpolitische Auseinandersetzungen getroffen werden, lassen sich auch in Friedenszeiten, bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in andern Notlagen nutzen. Weil zu den Risiken der machtpolitisch bedingten Entwicklungen eine ganze Reihe neuer Gefahren hinzugekommen ist, sind die Mittel des Zivilschutzes inskünftig vermehrt auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen nicht kriegerischen Ursprungs auszurichten. In Zusammenarbeit mit den spezialisierten Ereignisdiensten hat der Zivilschutz somit auch bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in andern Notlagen Hilfe zu leisten. Damit trägt er dazu bei, dass derartige Situationen innert nützlicher Frist gemeistert werden können. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität wird der Zivilschutz in der Regel dort von den Behörden zum Einsatz aufgeboten werden, wo die spezialisierten Ereignisdienste die eingetretene Katastrophe oder Notlage allein nicht mehr bewältigen können.

In Absatz 1 sind die beiden Hauptaufträge aufgeführt, die neu einander gleichgestellt sind.

Was den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und Notlagen betrifft, so beschränkt sich der Zivilschutz grundsätzlich auf die Hilfeleistung bei der Bewältigung solcher Ereignisse. Nicht zu den Aufgaben des Zivilschutzes gehört insbesondere das Treffen von vorsorglichen Massnahmen zur Herabsetzung der Gefahrenpotentiale und zur Verhinderung von Katastrophen. Diese Aufgaben werden insbesondere im Rahmen des Vollzugs von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und der diese Bestimmung ausführenden Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) wahrgenommen. Ebenso ist beispielsweise die Verhütung von Waldschäden Sache der Forstbehörden; diese können den Zivilschutz mit seinen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Behebung von Waldschäden und zur Bewältigung der Folgen von Waldkatastrophen beiziehen (Art. 26 - 28 und 37 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0)).

Absatz 2 trägt der Verankerung des Zivilschutzes im humanitären Völkerrecht Rechnung (Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977, SR 0518.521, zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, SR 0518.51).

### *Artikel 3 Aufgaben*

Artikel 3 beinhaltet die Hauptaufgaben des Zivilschutzes, die er auf behördliche Anordnung hin (Bund, Kantone und Gemeinden) zu erfüllen hat.

Im übrigen sollen inskünftig die gestützt auf das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 (SR 0520.3) und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) zu treffenden Schutzvorkehrungen konsequent im Rahmen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden wahrgenommen werden.

### *Artikel 4 Mittel*

Zur Bewältigung seiner Aufgaben verfügt der Zivilschutz über verschiedene Mittel. In erster Linie stehen ihm die Zivilschutzorganisationen mit rund 380'000 Schutzdienstpflichtigen, mit dem Material und der Infrastruktur des Zivilschutzes (Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen, Schutzzräume für die Bevölkerung, Schutzanlagen für die Führung, die Einsatzformationen und den Sanitätsdienst sowie Schutzzräume für Kulturgüter) zur Verfügung.

Die Infrastruktur kann sowohl von der Gemeindeführung als auch von Partnern mitbenutzt werden.

## *Zweites Kapitel: Organisation des Zivilschutzes*

### *Artikel 5 Bund*

Der Zivilschutz ist und bleibt föderalistisch organisiert. Dem Bund soll weiterhin grundsätzlich die Obergewalt im Zivilschutz zukommen (Art. 69). Er befasst sich mit Konzeptions- und Koordinationsfragen und schafft damit die Voraussetzungen für einen gesamtschweizerisch ausgewogenen Vollzug. Darunter fallen in erster Linie Planungsarbeiten auf dem Gebiet der Organisation, des Einsatzes, der Ausrüstung, des Materials, der Ausbildung und der technischen Vorschriften für den Schutzraumbau. Das Bundesamt für Zivilschutz ist Vollzugsorgan des Bundes.

### *Artikel 6 Kanton*

Der Kanton hat in seinem Hoheitsgebiet den Zivilschutz nach den Vorschriften des Bundes zu organisieren, zu vollziehen und die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Er trägt in seinem Gebiet die Verantwortung für den Aufbau von wirkungsvollen Zivilschutzorganisationen und ist deshalb auch zuständig für die nachbarliche und regionale Hilfeleistung.

### *Artikel 7 Gemeinde*

Die Gemeinde ist Hauptträgerin des Zivilschutzes. Sie ist in erster Linie für den Schutz der Einwohner und Kulturgüter, für Hilfeleistungen und für die Sicherstellung der Infrastruktur, insbesondere für die organisatorische, bauliche, materielle und ausbildungsmässige Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation, zuständig. Dieser Aufbau ermöglicht flexible, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Lösungen und unterstreicht die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

Auf die bisherige Dreiteilung der Zivilschutzorganisation in Schutzraumorganisationen, Betriebsschutzorganisationen und in eine örtliche Schutzorganisation wird verzichtet. Daraus ergeben sich straffere Strukturen und die Entflechtung der Verantwortlichkeiten. Die Schutzraumorganisationen werden zum Bevölkerungsschutzdienst umgestaltet. Die Betriebsschutzorganisationen werden aufgehoben. Dies bedeutet, dass die Zivilschutzorganisation der Standortgemeinde des Betriebs neben

dem Schutz der Bevölkerung im Wohnbereich neu auch den Schutz der Belegschaften im Arbeitsbereich sicherzustellen hat. Das Treffen von Massnahmen zur Werksicherheit wie Ueberwachung und Brandbekämpfung wird Sache des Betriebs sein und fällt nicht mehr unter die Zivilschutzgesetzgebung. Für diese Aufgaben können nötigenfalls schutzdienstpflichtige Betriebsangehörige freigestellt werden (Art. 15). Einzelheiten werden in der neuen Zivilschutzverordnung zu regeln sein.

Die Straffung der Zivilschutzorganisation hat zur Folge, dass rund ein Drittel der bisherigen Funktionen entweder aufgehoben oder zusammengefasst wird, was die Führung erleichtert und die Ausbildung vereinfacht.

#### *Artikel 8*    Zusammenschluss und Zusammenarbeit von Zivilschutzorganisationen

Die überörtliche Aufgabenbewältigung im Sinne der Regionalisierung ermöglicht eine rationellere Durchführung der Zivilschutzmassnahmen. Die Kompetenz für die entsprechenden Regelungen liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Diese können auch die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und die überörtliche Zusammenarbeit verbindlich anordnen.

#### *Artikel 9*    Gliederung der Zivilschutzorganisation

Die Gliederung der Zivilschutzorganisation wird in der neuen Zivilschutzverordnung sowie in Erlassen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und des Bundesamtes für Zivilschutz geregelt.

Die Zivilschutzorganisation wird grundsätzlich gemäss Abbildung 1 strukturiert.

## Struktur der Zivilschutzorganisation (ZSO)

Abbildung 1

| Aufgabenbereiche | Großgliederung      | Feingliederung                                                                |
|------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Führung          | Leitungen (Stäbe)   | - Leitung der ZSO<br>- Sektorleitung                                          |
|                  | Stabsdienste        | - Nachrichtendienst<br>- Übermittlungsdienst<br>- AC-Schutzdienst             |
| Schutz           | Schutzdienste       | - Bevölkerungsschutzdienst<br>- Betreuungsdienst<br>- Kulturgüterschutzdienst |
| Hilfe            | Einsatzdienste      | - Rettungsdienst<br>- Sanitätsdienst                                          |
| Logistik         | Logistische Dienste | - Versorgungsdienst<br>- Anlage-, Material- und Transportdienst               |

Die Zivilschutzorganisation wird vom Chef der Zivilschutzorganisation (Chef ZSO; bisher Ortschef) geführt (Art. 10). Dieser verfügt über den Stab und das Personal der Stabsdienste. Zusammen bilden sie die Führung der Zivilschutzorganisation.

Die Stabsdienste lösen nachrichtendienstliche Aufgaben, stellen Verbindungen sicher und erledigen Arbeit im Rahmen des AC-Schutzes.

Leitende Funktionen des Gemeindeführungsorgans und der Zivilschutzorganisation sind - wenn möglich - in Personalunion zu besetzen. Das Personal der Stabsdienste, die Verbindungsmittel und die Kommandoposten der Zivilschutzorganisation dienen auch dem Gemeindeführungsorgan. Damit wird die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen vereinfacht.

Im Aufgabenbereich *Schutz* verfügt die Zivilschutzorganisation über den Bevölkerungsschutzdienst, den Betreuungsdienst und den Kulturgüterschutzdienst.

Der Bevölkerungsschutzdienst leitet die Bevölkerung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe in allen ausserordentlichen Lagen dazu an, zweckmässige Schutz-, Brandbekämpfungs-, Rettungs-, Erste-Hilfe- und andere Massnahmen zu ergreifen. Damit stellt er insbesondere den Schutz der Bevölkerung im Wohnbereich, aber auch den Schutz von Belegschaften im Arbeitsbereich sowie den Schutz hilfsbedürftiger Personen im Pflegebereich sicher. Die Aufgaben des Bevölkerungsschutzdienstes werden durch die Quartier- und Blockleitungen, d. h. durch Kaderorganisationen, wahrgenommen.

Der Betreuungsdienst unterstützt die von den Behörden beauftragten Organisationen bei Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung von Obdachlosen, Flüchtenden und andern schutzsuchenden Personen. Der Betreuungsdienst wird nach kantonalen Bedürfnissen und Gegebenheiten strukturiert. Verzichtet der Kanton auf die Schaffung von Betreuungsdiensten, so ist diese Aufgabe von den Bevölkerungsschutzdiensten wahrzunehmen.

Der Kulturgüterschutzdienst wird in die Zivilschutzorganisation eingebettet. Er trifft Massnahmen zum Schutz von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern. Seine Struktur und seine personellen Bedürfnisse ergeben sich aus der Planung des Kulturgüterschutzes.

Im Aufgabenbereich *Hilfe* verfügt die Zivilschutzorganisation über den Rettungsdienst und den Sanitätsdienst, die beide eng mit andern Organisationen zusammenarbeiten. Der Zivilschutz will diese Zusammenarbeit vertiefen und damit die Wirksamkeit der Massnahmen erhöhen. Dieses Ziel wird mit der Entflechtung von Verantwortlichkeiten und entsprechender Aufgabenteilung erreicht.

Von dieser Bereinigung am stärksten betroffen ist die Zusammenarbeit mit den Feuerwehren, die durchwegs neu gestaltet wird. Heute ist das Gros der Feuerwehrleute als Wehr- oder Schutzdienstpflichtige in der Armee oder im Zivilschutz eingeteilt. Im Aktivdienst könnten sie deshalb ihre Feuerwehrfunktionen nicht ausüben; Brandschutzformationen des Zivilschutzes müssten die Aufgaben der Feuerwehren übernehmen.

Die bisherige Aufgabenteilung widerspricht dem Ziel, eingespielte und bewährte Organisationsformen und Strukturen in allen Lagen aufrechtzuerhalten. Anstelle der bisherigen Brandschutzformationen des Zivilschutzes erfüllen deshalb die Feuerwehren ihre Aufgaben künftig auch im Aktivdienst.

Damit die Berufs-, Stützpunkt-, Betriebs- und Ortsfeuerwehren dazu in der Lage sind, wird ein Teil der Feuerwehrleute von den Dienstleistungen in der Armee und im Zivilschutz freigestellt (Art. 15).

Die Pionier- und Brandschutzformationen des Zivilschutzes werden von ihrer heutigen Pflicht entbunden, die Aufgaben der Ortsfeuerwehren zu übernehmen. Sie werden zu Rettungsformationen gestrafft. Die Rettungsformationen stellen das Schwergewichtsmittel der Zivilschutzorganisationen für die Katastrophen- und Nothilfe dar. Zudem ergänzen und unterstützen sie die Feuerwehren.

Die Zuteilung der Rettungsformationen an die Zivilschutzorganisationen, die gesamtschweizerisch aufgrund einer Quotenregelung erfolgt, ist Sache der Kantone. Hierbei sind unter anderem das kantonale Feuerwehrdispositiv und die Möglichkeiten der regionalen Konzentration im Stützpunktsystem zu berücksichtigen.

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung ist in allen Lagen so umfassend wie möglich durch das öffentliche Gesundheitswesen und private Organisationen sicherzustellen. Gemäss den kantonalen sanitätsdienstlichen Dispositiven werden die geschützten zivilen Basisspitäler (geschützte Operationsstellen und Notspitäler) durch ein Netz geschützter Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten des Zivilschutzes ergänzt. Der Betrieb der Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten ist Sache des Zivilschutz-Sanitätsdienstes. Der Zivilschutz-Sanitätsdienst löst diese Aufgabe im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes innerhalb der sanitätsdienstlichen Räume. Die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitswesen, dem Schweizerischen Roten Kreuz, den Samariternvereinen, dem Armee-Sanitätsdienst und weiteren sanitätsdienstlichen Partnern ist somit sichergestellt.

Im Aufgabenbereich *Logistik* verfügt die Zivilschutzorganisation über den Versorgungsdienst sowie den Anlage-, Material- und Transportdienst.

Zu den Aufgaben des Versorgungsdienstes gehört die Verpflegung der Schutzdienstleistenden, der Patienten in sanitätsdienstlichen Anlagen des Zivilschutzes und - im Auftrag der Gemeindebehörde - weiterer Personengruppen, z. B. von Obdachlosen. Der Versorgungsdienst koordiniert darüber hinaus die Beschaffung und Verteilung aller von den Zivilschutzorganisationen benötigten Versorgungsgüter und stellt die Rechnungsführung sicher.

Dem Anlage-, Material- und Transportdienst obliegen der Unterhalt und der technische Betrieb der Schutzbauten. Er ist ausserdem zuständig für das Material- und Transportwesen der Zivilschutzorganisation, insbesondere auch für alle Tätigkeiten,

die mit der Requisition zusammenhängen. Ferner koordiniert er das Reparaturwesen der Zivilschutzorganisation, das sich auf das zivile Gewerbe abstützt.

#### *Artikel 10 Chef der Zivilschutzorganisation*

Der Chef ZSO ist der Gemeinde-Exekutive gegenüber verantwortlich für die Planung und Vorbereitung aller Zivilschutzmassnahmen auf Gemeindestufe. Die von den zuständigen Behörden (vorweg vom Bundesrat) zum Aktivdienst aufgebotenen Zivilschutzorganisationen - bzw. bei einem Teilaufgebot deren aufgebotene Teile - sind dem Chef ZSO unterstellt. Dieser befiehlt den Einsatz der ihm unterstellten Mittel und stellt die Koordination mit allfälligen weiteren, ihm durch oder über die Gemeinde zur Verfügung gestellten zivilen oder militärischen Mitteln sicher.

Die zur Katastrophen- und Nothilfe aufgebotenen Zivilschutzorganisationen oder Teile davon werden von den zuständigen Behörden - vorweg den Gemeinde-Exekutiven oder den Kantonsregierungen - den Einsatzleitern (Chefs ZSO, Feuerwehrkommandanten, Polizeikommandanten usw.) zur Verfügung gestellt. Diese gliedern die beanspruchten Zivilschutzmittel in ihre Einsatzorganisationen ein.

#### *Artikel 11 Zusammenarbeit*

Während der Zivilschutz für den Schutz der Bevölkerung das einzige Mittel darstellt, das den Behörden zur Verfügung steht, ist er für die Rettung und die Hilfeleistung nur eine von mehreren Organisationen, die eingesetzt werden können. Er ergänzt diese, ersetzt sie aber nicht. Nach dem Grundsatz "einfach, rasch und im Verbund" arbeitet er unter der Leitung der Behörden mit ihnen zusammen. Seine wichtigsten diesbezüglichen Partner sind die Feuerwehren, die technischen Gemeindebetriebe, die Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens, die Polizei und die Rettungstruppen der Armee.

### *Drittes Kapitel: Einsatz der Zivilschutzorganisationen und Aufgebotskompetenzen*

#### *Artikel 12 Einsatz*

Bei Katastrophen und in anderen Notlagen erfolgt der Einsatz rechtlich in Form der Katastrophen- und Nothilfe. Im Falle bewaffneter Konflikte wird der Zivilschutz in der rechtlichen Form des Aktivdienstes als Mittel der Gesamtverteidigung eingesetzt. In beiden Fällen entscheiden die Behörden über das Aufgebot des Zivilschutzes (Art. 13).

Im Hinblick auf die natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen müssen Hilfeleistungen und Schadeneingrenzungen lokal, für Grossereignisse aber auch überregional und grenzüberschreitend vorbereitet werden.

Obschon die Bewaffnung der Angehörigen der Zivilschutzorganisationen völkerrechtlich zum Selbstschutz zulässig ist, wird auf diese Möglichkeit aus grundsätzlichen Erwägungen verzichtet.

### *Artikel 13   Aufgebotskompetenzen*

Neu ist die rechtliche Grundlage für Einsätze im grenznahen Ausland geschaffen worden. Der Einsatz kann je nach den Verhältnissen durch den Bund oder die Grenzkantone im Rahmen der geltenden oder angestrebten bilateralen oder multilateralen Abkommen angeordnet werden. Für lokal begrenzte Schadenereignisse sollen auch Grenzgemeinden ihren benachbarten ausländischen Gemeinden Hilfe leisten können.

Die Verfassungskonformität dieser Bestimmung wurde überprüft. Auch völkerrechtlich ist die Bestimmung für den Zivilschutz unbedenklich.

## *Viertes Kapitel: Rechte und Pflichten*

### *1. Abschnitt: Schutzdienstpflicht*

#### *Artikel 14   Grundsatz*

Die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben lassen sich in Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse weder mit wenigen professionellen Kräften noch ausschliesslich mit freiwilligen Helfern lösen. Hierzu ist vielmehr - wie bei andern Aufgaben - eine auf dem Milizsystem beruhende Dienstleistungsverpflichtung erforderlich. Zur Gewährleistung eines flächendeckenden Schutzes der Bevölkerung und zur Bildung regionaler Rettungsschwerpunkte benötigen die Zivilschutzorganisationen in ihrer neuen, gestrafften Gliederung gesamtschweizerisch einen Bestand von ca. 380'000 Personen (ca. 5,5 % der Wohnbevölkerung). Im Vergleich zum bisherigen System entspricht der neue Sollbestand einer Verringerung von rund 30 Prozent. Die grössten Einsparungen können auf der unteren Kader- und auf der Mannschaftsstufe erreicht werden; dies insbesondere durch Uebertragung vermehrter Eigenverantwortung an die Bevölkerung im Schutzbereich.

Die Herabsetzung des Sollbestandes erlaubt - unter Berücksichtigung der zugunsten von Partnern freigestellten Schutzdienstpflichtigen (Art. 15) - eine altersmässige Reduktion der Schutzdienstpflicht um acht Jahre (Art. 16). Schutzdienstpflichtig sind somit inskünftig arbeitsfähige Schweizer Bürger zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr, soweit sie nicht militär- oder zivildienstpflichtig sind. Bei den im Zivilschutz eingeteilten Männern handelt es sich zur Hälfte um solche, die nach erfüllter Militärdienstpflicht oder - in absehbarer Zeit auch - Zivildienstpflicht schutzdienstpflichtig werden und zu je einem Viertel um solche, die bei der Aushebung militärdienstuntauglich erklärt oder im Laufe der Militär- oder Zivildienstpflicht vorzeitig entlassen wurden.

Auf den obligatorischen Einbezug der Ausländer in Friedenszeiten wird verzichtet. Die geltende Gesetzgebung überlässt die Einteilungskompetenz für Ausländer den Gemeinden, was eine landesweit unterschiedliche Praxis verursacht hat, indem einzelne Gemeinden alle Ausländer der Schutzdienstpflicht unterstellten, andere nur, wenn ein personeller Unterbestand dies nahelegte; andere Gemeinden wiederum verzichteten grundsätzlich auf die Einteilung von Ausländern.

Ursprünglich war geplant, im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Schweizern alle Ausländer dem Obligatorium zu unterstellen, zumindest jene mit einer Niederlassungsbewilligung. Aus praktischen Gründen ist darauf verzichtet worden.

Im Aktivdienst soll der Bundesrat aber weiterhin die Möglichkeit haben, Ausländer der Schutzdienstpflicht zu unterstellen, wie dies bereits heute der Fall ist. Eine Mitwirkung der Ausländer ist zudem auf freiwilliger Basis möglich (Art. 21).

## *Artikel 15    Ausnahmen*

Die Freistellungen von Schutzdienstpflichtigen für öffentliche Aufgaben, zugunsten ziviler Partner und der Wirtschaft werden den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend gehandhabt und sind bei den Bestandesberechnungen mitberücksichtigt worden. Insgesamt sollen rund 140'000 Schutzdienstpflichtige für die Erfüllung wichtiger im öffentlichen Interesse liegender Tätigkeiten von der Schutzdienstleistung befreit werden, wovon etwa 60'000 Angehörige der Milizfeuerwehren.

Zur situativen Lösung personeller Engpässe besteht zudem die Möglichkeit, Schutzdienstpflichtige während einer Dienstleistung befristet zu beurlauben. Da die diesbezüglichen Kompetenzen auf Stufe Gemeinde liegen, ist diese Massnahme sehr einfach zu handhaben.

Die bisherige Kompetenz des Bundesrates, den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen zur Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei zur Verfügung zu stellen, verursachte in der Praxis Schwierigkeiten. So ist insbesondere der Einsatz von Zugewiesenen - die nach wie vor in Rechten und Pflichten von Schutzdienstpflichtigen stehen - bei der Polizei bezüglich Bewaffnung und Waffengebrauch problematisch. Von der Möglichkeit der Zuweisung wurde denn auch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Die betroffenen Personengruppen sollen inskünftig in Form der Befreiung den Partnern zur Verfügung gestellt werden, wobei die Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln sind.

#### *Artikel 16*   Dauer

Die altersmässige Begrenzung der Schutzdienstpflicht wird um acht Jahre, d. h. vom 60. auf das 52. Altersjahr gesenkt. Diese Reduktion erfolgt gleichzeitig mit der Senkung der Wehrpflichtaltersgrenze vom 50. auf das 42. Altersjahr. Die aus der Armee übertretenden Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere, Subalternoffiziere sowie in der Regel Fachoffiziere und Hauptleute leisten damit noch zehn Jahre Schutzdienst. Stabsoffiziere treten grundsätzlich nicht in den Zivilschutz über.

#### *Artikel 17*   Einteilung

Die Schaffung einer einheitlichen Zivilschutzorganisation erfordert eine redaktionelle Anpassung der geltenden Bestimmungen über die Einteilung. Die Steuerung der überörtlichen Einteilung obliegt dem Kanton. Sie ist namentlich in den Aufgabenbereichen "Führung" und "Hilfe" von Bedeutung.

#### *Artikel 18*   Entlassung und Ausschluss

Die geltenden Bestimmungen über die Entlassung und den Ausschluss wurden wesentlich gestrafft; die Voraussetzungen hiezu sind im einzelnen auf Verordnungsstufe zu regeln.

## *Artikel 19 Verfahren*

Die Bestimmungen über das Einteilungs-, Entlassungs- und Ausschlussverfahren entsprechen im wesentlichen der heutigen Regelung, die sich bewährt hat. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe festgelegt.

## *Artikel 20 Kontrollführung*

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlagen für die Datenerfassung und -bearbeitung.

Absatz 2 entspricht einer Vorgabe des neuen Militärgesetzes (SR 510.10) im Zusammenhang mit dem Personal-Informationen-System der Armee (PISA), woran sich der Zivilschutz beteiligt. So können aus rechtlichen Gründen die Daten nur geliefert werden, wenn dies in der Zivilschutzgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäss Absatz 3 sind die Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln.

## *Artikel 21 Freiwilligkeit*

Auch in Zukunft kommt der freiwilligen Mitarbeit der Frauen im Zivilschutz eine grosse Bedeutung zu. Mit ihrer Mitwirkung, die in jeder Funktion möglich ist, stellen sie die Berücksichtigung ihrer besonderen Anliegen sicher und tragen zur qualitativen Verbesserung in vielen Fachbereichen bei. Auf freiwilliger Basis sollen ebenfalls Ausländerinnen und Ausländer im Zivilschutz mitmachen können.

## *2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen*

### *Artikel 22 Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transport*

Entsprechend der geläufigen Terminologie in der Armee und in den Feuerwehren wird nicht mehr von "Vergütungen", sondern von "Sold" gesprochen.

Im übrigen werden die Einzelheiten auf Verordnungsstufe geregelt.

### *Artikel 23 Erwerbsausfallentschädigung*

Artikel 23 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Bestimmung in Buchstabe b, wonach die gemäss Artikel 15 dieses Gesetzes von der Schutzdienstleistung Befreiten nicht dem Militärflichtersatz unterstellt sein sollen, ist im Vor- und Vernehmlassungsverfahren teilweise kritisiert worden. Es wurde geltend gemacht, dies verstosse gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit, indem die Wehrpflicht und die Schutzdienstpflicht sämtlichen Schweizern auferlegt werde und eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung des Militärflichtersatzes nur gerechtfertigt sei, wenn der Pflichtige eine andere vergleichbare Leistung für das Gemeinwesen erbringe.

Dies trifft für die zu befreienden Personengruppen zu. Es handelt sich z. B. um solche, die bei den Feuerwehren ihren Dienst leisten. Es würde nun weit eher gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstossen, wenn diese Befreiten trotz ihres Einsatzes bei einem Schadenereignis, sei es während des Aktivdienstes oder bei einer Katastrophen- oder Nothilfe, den Militärflichtersatz leisten müssten, die im gleichen Einsatz stehenden Schutzdienstleistenden jedoch nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehraufgaben nach heutiger Gesetzgebung in ausserordentlichen Lagen durch den Zivilschutz wahrgenommen und folglich bei der Berechnung des Militärflichtersatzes angerechnet werden. Das Ergebnis wäre zweifellos, dass sich Feuerwehrleute nicht für eine solche Tätigkeit befreien liessen und die ordentliche Schutzdienstleistung vorziehen würden.

Die vorgeschlagene Kompromisslösung zur Ermässigung des Militärflichtersatzes im Ausmass der nebenamtlich oder nebenberuflich geleisteten Dienste oder Einsätze lehnt sich an die geltende Regelung für Schutzdienstleistende an (Ermässigung des Militärflichtersatzes um einen Zehntel pro Dienst- oder Einsatztag). Ermässigungsberechtigt sind primär die zugunsten der Milizfeuerwehren befreiten Schutzdienstpflichtigen im wehrpflichtigen Alter (ca. 20'000). Dazu kommen die zugunsten der zivilen Führungsstäbe und der Polizei Befreiten, sofern diese nicht hauptamtlich bei der Behörde tätig sind bzw. einem Polizeikorps angehören. Insgesamt wären rund 25'000 freigestellte Schutzdienstpflichtige ermässigungsberechtigt.

Die Dienstleistungen, welche bei der Berechnung des Militärflichtersatzes angerechnet werden, sollen in der Verordnung abschliessend bezeichnet werden. Im übrigen soll das Verfahren in einer speziellen Verordnung über die Befreiung verdeutlicht werden.

## **Artikel 25 Versicherung**

Artikel 25 hat im Vernehmlassungsverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

## **Artikel 26 Rechtsstillstand bei Schuldbetreibung**

Im Zuge der Gleichgewichtung der beiden Hauptaufträge des Zivilschutzes sollen die Bestimmungen über den Rechtsstillstand auch während der Katastrophen- und Nothilfe anwendbar sein.

## **Artikel 27 Pflichten**

Die Pflichten der Schutzdienstpflichtigen sind übersichtlich in einem Artikel zusammengefasst worden.

Mit Artikel 27 wird ein Weisungsrecht für Vorgesetzte eingeführt (Abs. 1). Mit der Pflicht, dienstliche Anordnungen zu befolgen, soll der Dienstbetrieb erleichtert werden. Ein Weisungsrecht setzt auch Sanktionen bei Nichtbefolgung voraus. Solche sind in den neugestalteten Strafbestimmungen in Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt.

Die Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung des dem Schutzdienstpflichtigen leihweise überlassenen Materials war bisher auf Verordnungsstufe festgehalten. Neu sind die Bestimmungen über die Rückgabe beim Wohnortswechsel sowie bei der Entlassung (Abs. 2).

Wie bis anhin kann der Schutzdienstpflichtige dazu verhalten werden, eine bestimmte Funktion zu übernehmen und den damit verbundenen Dienst zu leisten. Die ausserdienstlichen Pflichten waren bisher auf Verordnungsstufe geregelt. Angesichts der Bedeutung, die dieser Frage - insbesondere für Kader - zukommt, drängt sich deren Verankerung im Gesetz auf (Abs. 3).

### *3. Abschnitt: Pflichten von Dritten*

#### *Artikel 28 Einzelpersonen*

Gerade während Katastrophen und in Notlagen ist die Spontanhilfe von sich zufällig vor Ort befindlichen Personen äusserst wichtig. Die gesetzliche Verpflichtung zur Mithilfe entspricht inhaltlich derjenigen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Da Einzelpersonen dann wohl neben Schutzdienstpflichtigen im Einsatz stehen werden, rechtfertigt sich ihre Unterstellung während der Hilfeleistung unter die Militärversicherung.

#### *Artikel 29 Hauseigentümer und Mieter*

Für die Anordnung und Aufhebung von Schutzmassnahmen sind die Behörden zuständig. Auch die allfällige Durchsetzung derartiger Massnahmen obliegt den Behörden. Dennoch trägt die Bevölkerung ein grosses Mass an Eigenverantwortung. Es hängt letzten Endes von ihr ab, ob die Schutzräume im Ernstfall auch tatsächlich brauchbar sind.

Aufgrund der Neuausrichtung des Zivilschutzes sollen die überzähligen Schutzplätze nicht nur wie bisher während des Aktivdienstes, sondern auch bei angeordnetem Schutzraumbezug während Katastrophen und in Notlagen dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um eine Frage der Solidarität.

#### *Artikel 30 Inanspruchnahme von Eigentum in Friedenszeiten*

Die Bestimmung von Artikel 30 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung. Bei den zu duldenen technischen Einrichtungen handelt es sich in erster Linie um fest eingerichtete Sirenen.

#### *Artikel 31 Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und Notlagen sowie im Aktivdienst*

Als Folge der Aufwertung der Katastrophen- und Nothilfe sind hier unter anderem auch die Bestimmungen über das Requisitionsrecht angepasst worden.

## *Fünftes Kapitel: Ausbildung*

### *1. Abschnitt: Ausbildungsdienste*

#### *Artikel 32 Grundsatz*

Die Förderung der Ausbildung ist eines der Hauptanliegen der Zivilschutzreform. Sie kann im wesentlichen nur über eine vermehrte Professionalisierung erreicht werden (Art. 43 bis 45). Die Ausbildungszeiten, die heute für die Grund- und Weiterausbildung der Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung stehen, können beibehalten werden, da deren volle zeitliche Ausnützung bis anhin nur in wenigen Fällen erfolgte und weil in der Ausbildung im Zivilschutz in vielen Bereichen auf im zivilen Leben, im Militär oder in anderen Organisationen erworbenem Wissen und Können aufgebaut werden kann. Dies ist denn auch der Grund, weshalb Vorkenntnisse abgekürzte Ausbildungsgänge, sowohl auf Stufe Mannschaft als auch für die Kader, ermöglichen. Im günstigsten Fall ist es sogar möglich, nach dem Einteilungsrapport direkt eine Funktion zu übernehmen.

#### *Artikel 33 Einteilungsrapport*

Mit der Einführung eines obligatorischen Einteilungsrapportes von längstens einem Tag für alle neu erfassten Schutzdienstpflichtigen wird eine zielgerichtete Einteilung bezweckt. Der Grundsatz "die richtige Person am richtigen Platz" ist für den Ausbildungserfolg von entscheidender Bedeutung. Am Einteilungsrapport wird insbesondere über den Auftrag des Zivilschutzes, die Struktur der eigenen Zivilschutzorganisation, die Aufgaben der verschiedenen Dienste sowie über die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen orientiert. Er dient zudem einer ersten persönlichen Kontaktnahme zwischen den Einzuteilenden und den Kadern der Zivilschutzorganisation. Durch die Anwesenheit und allenfalls aktive Teilnahme am Rapport kann die Behörde den Mitbürgern ihre positive und verantwortungsvolle Haltung hinsichtlich des Auftrags zum Schutz der Bevölkerung glaubhaft darlegen. Als Durchführungsort eignen sich insbesondere Anlagen des Zivilschutzes sowie einzelne in der Gemeinde gelegene Schutzräume.

#### *Artikel 34 Einführungskurs*

Im Einführungskurs werden sowohl allgemeine Kenntnisse über den Zivilschutz vermittelt als auch eine spezielle Ausbildung im Hinblick auf die in der Zivilschutzorganisation vorgesehene Funktion des Teilnehmers sichergestellt.

## Artikel 35 Kaderkurse

Die Kaderkurse dienen der stufengerechten Ausbildung im Fachbereich sowie in Führung und Ausbildung (Abs. 1).

Die Weiterbildungskurse dienen der Vertiefung der Grundausbildung sowie der Aneignung von neuen Ausbildungsinhalten (Abs. 2).

## Artikel 36 Wiederholungskurse

Die Ausbildung der Leitungen und Formationen erfolgt in Wiederholungskursen. Diese dienen der Ergänzung, Vertiefung und Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens, insbesondere aber der Schulung im Verband sowie der Förderung des Gemeinschaftsgeistes. Den Kadern aller Stufen dienen die Wiederholungskurse für die Schulung in der Führung und für die Ausbildung ihrer unterstellten Leitungen und Formationen. Die für die Wiederholungskurse zur Verfügung stehenden Ausbildungszeiten können auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genutzt werden. Hier können wertvolle praktische Erfahrungen sowohl in den Fachbereichen als auch auf allen Stufen erworben werden.

Die Wiederholungskurse werden durch den Kanton gesteuert. Damit sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Kanton einen ausgewogenen Ausbildungsstand erreichen zu können. Eine für den Erfolg unabdingbare Aufgabe des Kantons ist es, die Kader bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wiederholungskurse anzuleiten. Diese werden in der Regel im Rahmen der Zivilschutzorganisation unter Leitung der eigenen Kader durchgeführt.

Die Wiederholungskurse können auch stundenweise durchgeführt werden. Auf diese Art lässt sich vor allem die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen schulen (z. B. Feuerwehren, Samaritervereine).

Angehörige der Zivilschutzorganisationen können jährlich zu Wiederholungskursen von zwei Tagen einberufen werden. Im laufenden Jahr können sie zudem zur Absolvierung der in den vergangenen zwei sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren nicht beanspruchten bzw. zu leistenden Tage einberufen werden. Damit ist es theoretisch möglich, die Angehörigen der Zivilschutzorganisation alle fünf Jahre für zehn Tage Dienst anzubieten. Diese Regelung erlaubt es, die jährliche zeitliche Beanspruchung der Schutzdienstpflichtigen für Dienstleistungen im Zivilschutz den fachspezifischen Ausbildungsbedürfnissen ihrer Funktion sowie allenfalls den besonderen Erfordernissen bei einem Einsatz zugunsten der Gemeinschaft anzupassen.

## *Artikel 37*    **Freiwillige Dienstleistungen**

Schutzdienstleistungen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus waren bis anhin nur auf Verordnungsstufe geregelt. Aus rechtlichen Gründen werden diese Bestimmungen nun ins Gesetz aufgenommen.

## *2. Abschnitt: Zuständigkeiten*

### *Artikel 38*    **Bund**

Der Bund erlässt generelle Ausbildungsvorschriften sowie die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung (Einsatz-, Fach-, Bedienungs- und Ausbildungsunterlagen) und bildet die oberen Kader aus.

Namentlich auf Wunsch kleinerer Kantone soll er aber auch die Ausbildung der Kader, für deren Ausbildung die Kantone zuständig sind (z.B. was die Aerzte und das medizinische Fachpersonal anbelangt), übernehmen können, sofern der betreffende Kanton seinen Kostenanteil übernimmt (Art. 55 Abs.1 Bst. a).

### *Artikel 39*    **Kanton**

Der Kanton erlässt ergänzende Ausbildungsvorschriften, bildet die mittleren Kader aus und steuert die Ausbildung der Leitungen und Formationen in den Wiederholungskursen.

### *Artikel 40*    **Gemeinde**

Die Gemeinde bildet die unteren Kader und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus; sie schult die Leitungen und Formationen in den Wiederholungskursen.

## *3. Abschnitt: Zusammenarbeit*

### *Artikel 41*    **Uebertragung von Ausbildungsaufgaben**

Im Bereich der Ausbildung arbeitet das Bundesamt für Zivilschutz insbesondere mit dem Schweizerischen Samariterbund und dem Schweizerischen Roten Kreuz zusammen.

## *Artikel 42 Gemeinsame Uebungen*

Im Zuge der Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe kommt der Schulung der Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzdiensten vermehrte Bedeutung zu.

## *4. Abschnitt: Instruktionspersonal*

### *Artikel 43 bis 45*

Im Zivilschutz sind hauptamtliche und - soweit notwendig - nebenamtliche Instruktoren tätig. Sie werden als Kursleiter oder Klassenlehrer in den Einführungs- und Kaderkursen sowie für die Begleitung und Unterstützung der Kader der Zivilschutzorganisationen in den Wiederholungskursen eingesetzt.

Die Ausbildung der Instruktoren erfolgt durch den Bund. Auf Wunsch des Kantons kann ihm der Bund die Ausbildung von nebenamtlichen Instruktoren übertragen. Der Bund leistet in diesem Fall seinen ordentlichen Kostenanteil (Art. 55 Abs. 1 Bst. a).

Die Ausbildung der Instruktoren ist zu fördern. Ihre Kenntnisse sollen insbesondere im didaktisch-methodischen Bereich, in allgemeinen Zivilschutzbelangen, in Belangen der Gesamtverteidigung und der Katastrophen- und Nothilfe erweitert und vertieft werden. In diesem Sinn soll die beschlossene Instruktorenschule auf Stufe Bund eine umfassende Grundausbildung sowie die periodische Weiterausbildung der hauptamtlichen Instruktoren sicherstellen. Auch die nebenamtlichen Instruktoren werden in Zukunft umfassender auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet.

### *Artikel 46 Instruktorenschule*

Mit der in Erfüllung der Motion Neuenschwander (89.598) vom Bundesrat am 26. Juni 1991 beschlossenen Schaffung einer eidgenössischen Instruktorenschule - die ihren Betrieb voraussichtlich im Jahre 1995 aufnehmen wird - ist eine entscheidende Voraussetzung für eine professionellere Ausbildung der Instruktoren im Hinblick auf ihre anspruchsvolle Aufgabe in der Erwachsenenschulung geschaffen worden.

## *5. Abschnitt: Ausbildungszentren*

### *Artikel 47*

Artikel 47 bringt lediglich eine redaktionelle Verbesserung gegenüber dem Text des geltenden Gesetzes; Ausbildungszentren sind keine Anlagen im Sinne der Zivilschutzgesetzgebung (Art. 4 Bst. a).

## *Sechstes Kapitel: Material und Anlagen*

### *1. Abschnitt: Material*

#### *Artikel 48 bis 50*

Der Zivilschutz kann seinen Auftrag nur mit einer zeitgemässen Ausrüstung und geeignetem Material erfüllen. Deshalb soll jedem Schutzdienstleistenden eine persönliche Ausrüstung abgegeben werden, die auf seine Funktion zugeschnitten ist. Das Material der Rettungsformationen soll ergänzt und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Die durch den Bund vorgeschriebene Ausrüstung und damit das durch ihn zu beschaffende, notwendigerweise standardisierte Material ist in der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Materialliste des Zivilschutzes festgelegt. Es ist jedoch den Kantonen und Gemeinden freigestellt, den Zivilschutzorganisationen zusätzliches Material zuzuteilen. Im Ereignisfall - und somit für den Einsatz - kann dies auch durch Einmietung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen erfolgen, wobei die Kosten über beitragsberechtigte Pauschalansätze gedeckt werden. Die Mietverträge sind in der Regel auf Stufe Gemeinde abzuschliessen. Daneben sind auch Sicherstellungsverträge vorstellbar; schliesslich trägt die Requisition (Art. 31) dazu bei, materielle Engpässe zu überwinden.

Der sorgfältige Unterhalt und die zweckmässige Einlagerung und Bereitstellung des Materials tragen zur raschen Einsatzbereitschaft und zur hohen Flexibilität bei.

#### *Artikel 51 Zollbefreiung*

Artikel 51 ist unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen worden.

## 2. Abschnitt: Anlagen

### Artikel 52

Da die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die auch an die Erstellungs-, Erneuerungs- und Ausrüstungskosten für die Anlagen geleistet werden, von der Verfügbarkeit der entsprechenden Kredite abhängt, wird dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung einer Reihenfolge für die Errichtung der Anlagen eingeräumt (Abs. 2).

Eine ähnliche Steuerungskompetenz drängt sich auch für den Kanton auf (Abs. 3).

### *Siebtes Kapitel: Internationales Schutzzeichen des Zivilschutzes und Ausweis für das Personal des Zivilschutzes*

### Artikel 53

Neu ins Zivilschutzgesetz aufgenommen werden auch Bestimmungen über das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes und den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes. Sie stützen sich auf die Bestimmungen des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (SR 0.518.51 und SR 0.518.521).

### *Achtes Kapitel: Kostentragung*

### Artikel 54 Kostenübernahme durch den Bund

Der mit der Gesetzesrevision im Jahr 1985 neu geschaffene Finanzierungsgrundsatz, wonach der Bund die Kosten für den von ihm durchzuführenden Zivilschutz, für das technische Instruktionsmaterial sowie für das notwendigerweise standardisierte Material, soweit es nicht zur Ausrüstung der Anlagen, der geschützten Operationsstellen oder der öffentlichen Schutzräume dient, vollumfänglich trägt, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

### Artikel 55 Bundesbeiträge

Die Gleichwertigkeit der beiden Hauptaufträge des Zivilschutzes findet ihren Niederschlag auch bei den Bundesbeiträgen, indem solche neu ebenfalls für die Kosten des Aufgebots zur Katastrophen- und Nothilfe durch die Kantone und Gemeinden gewährt werden (Abs.1 Bst.a).

Sie sind allerdings bewusst nicht gleich hoch wie für die Kosten des Aufgebots durch den Bund (Abs. 1 Bst. b), da die Hauptverantwortung für die Bewältigung von Schadenereignissen und anderen Notlagen nicht machtpolitischer Art grundsätzlich den Kantonen und Gemeinden obliegt.

Absatz 3 bringt verschiedene Klarstellungen von Grundsätzen auf Gesetzesstufe, die z. T. in anderen Erlassen geregelt waren. So wird nun ausdrücklich festgehalten, dass an Landerwerbskosten keine Beiträge geleistet werden (Bst. a) und dass der Unterhalt von Anlagen und Ausbildungszentren nicht beitragsberechtigt ist (Bst. f). Definiert wird auch das sogenannte Mehrkostenprinzip, das besagt, dass die Kosten, die auch ohne Erstellung von Anlagen der Zivilschutzorganisationen oder von Ausbildungszentren entstanden wären, nicht beitragsberechtigt sind (Bst. b).

Beim föderalistisch aufgebauten Zivilschutz muss im übrigen - wie in anderen Bereichen (z.B. Natur- und Heimatschutz, Hochschulförderung) - der Grundsatz gelten, dass sich neben dem Bund auch die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen; dies ergibt sich neben der Struktur des Zivilschutzes auch aus seiner Zielsetzung. Anders als in anderen Spezialgesetzen (vgl. etwa Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451, Art. 13 Abs. 1; Bundesgesetz vom 22. März 1991 über die Hochschulförderung, SR 414.20, Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c; Verordnung vom 10. Juni 1985 zum Forschungsgesetz, SR 420.11, Art. 10 Abs. 3) wurde darauf verzichtet, eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Die Kantone haben den Umfang ihrer Beteiligung ebenso wie die Höhe der Beiträge an die Gemeinden in ihrer Gesetzgebung zu regeln (Art. 56 Abs. 4).

#### *Artikel 56 und 57 Kostenübernahme durch Kanton und Gemeinde*

Die Artikel 56 und 57 sind im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen worden.

#### *Neuntes Kapitel: Haftung für Schäden*

##### *Artikel 58 bis 63 Haftung für Schäden*

Vollständig neu gefasst wurden die Bestimmungen über die Haftung für Schäden. Anlass hiezu war ein kürzlich ergangener Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes (BGE 114 Ia 199), das sinngemäss festgestellt hatte, der Haftbare sei im Rahmen der Zivilschutzgesetzgebung schlechter gestellt als gestützt auf die Bestimmungen der Militärorganisation (SR 510.10).

Die neuen Haftungsbestimmungen sind deshalb in Anlehnung an das neue Militärgesetz (SR 510.10), das neue Militärversicherungsgesetz (SR 833.1) und das Obligationenrecht (SR 220) inhaltlich angepasst und übersichtlicher gestaltet worden.

## *Zehntes Kapitel: Beschwerderecht und Strafbestimmungen*

### *1. Abschnitt: Beschwerderecht*

#### *Artikel 64 und 65*

Die beiden Artikel konnten weitgehend unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen werden; neu und systematisch besser wird das Verfahren für Schadenersatzforderungen und Rückgriff im Beschwerderecht aufgenommen (Art. 65 Abs. 1 und 2).

### *2. Abschnitt: Strafbestimmungen*

#### *Artikel 66 Widerhandlungen gegen das Gesetz*

Die geltenden Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen das Gesetz sind redaktionell vollständig überarbeitet worden.

In Anbetracht einer möglichen Revision des Strafgesetzbuches wurde auf den Begriff der Zuchthausstrafe verzichtet (Abs. 1).

Neu sind auch die Bestimmungen bei Nichtbefolgung von dienstlichen Anordnungen (Art. 27) und bei missbräuchlicher Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes (Art. 53).

Schliesslich sollen die zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden Verwarnungen auch unabhängig von Gerichtsentscheiden aussprechen können (Abs. 2 und 4).

#### *Artikel 67 und 68 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse; Strafverfolgung*

Die beiden Artikel entsprechen materiell den Bestimmungen des geltenden Rechts. Gemäss Artikel 67 sollen die zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden ebenfalls unabhängig von Gerichtsentscheiden Verwarnungen aussprechen können (Abs. 2).

*Elftes Kapitel: Schlussbestimmungen*

*Artikel 69 und 70*

Systematisch richtig wird die Oberaufsicht des Bundesrates über den Zivilschutzbereich neu in den Schlussbestimmungen festgehalten. Dem Bundesrat soll mit dem neuen Gesetz eine weitgehende Kompetenz zur Ausführung der Grundsatzregelungen gegeben werden, soweit das Gesetz nicht das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement damit betraut.

Das bisherige System der Kompetenzzuweisungen an den Bundesrat in den einzelnen Artikeln wurde damit überflüssig.

## **222      Schutzbautengesetz (BMG)**

*Artikel 1      Baupflicht*  
a. Gemeinden

Die Hinweise des geltenden Rechts auf die nicht organisationspflichtigen Gemeinden und die Möglichkeit der Befreiung einzelner Gemeinden von der Baupflicht (Art. 1 Abs. 2 und 3 des geltenden BMG) sind mit der Gesetzesrevision von 1977 gegenstandslos geworden und können somit gestrichen werden. Im Randtitel entfällt der Hinweis auf die Betriebe als Folge der Aufhebung der Betriebsschutzorganisationen.

*Artikel 2      b. Hauseigentümer*

Bisher lag das Schwergewicht auf der möglichst raschen und umfassenden Neuerstellung von Schutzzräumen. Ein unverändertes Weiterführen der Schutzplatzproduktion im bisherigen Umfang ist nicht mehr nötig, da bereits eine grosse Anzahl von Schutzplätzen gesamtschweizerisch vorhanden ist. Andererseits ist der Bedarf an Schutzplätzen pro Wohneinheit aufgrund der geänderten Wohn- und Lebensgewohnheiten insbesondere bei grösseren Wohnbauten gesunken, da immer weniger Leute zusammen einen Haushalt bilden bzw. pro Person durchschnittlich immer grössere Wohneinheiten beansprucht werden. Die Aufrechterhaltung der Schutzraumbaupflicht ist jedoch im Hinblick auf die längerfristige Sicherstellung des Bevölkerungss-

schutzes unbedingt notwendig. Geht man davon aus, dass die durchschnittliche Lebensdauer der Schutzräume 50 Jahre beträgt, so ergibt sich bei einer flächen-deckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schutzplätzen ein jährlicher Ersatzbedarf von rund 140'000 Schutzplätzen. Dieser Tatsache wird mit der vorgesehenen Teilrevision der Schutzbautenverordnung, mit der die heutige Schutzplatzproduktion um rund 30 Prozent reduziert werden soll, Rechnung getragen.

Schutzräume sind somit nur noch bei Neubauten und Anbauten zu erstellen. Keine Schutzraumbaupflicht mehr sollen hingegen inskünftig die Umbauten und Aufbauten sowie Nutzungsänderungen von Gebäuden auslösen; dies unter anderem, weil es sich als äusserst schwierig erwiesen hat, den als Grundsatz postulierten nachträglichen Einbau eines Schutzraumes in ein bestehendes Gebäude unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen finanziellen Rahmens (Art. 5 Abs. 1 BMV, SR 520.21) zu verwirklichen.

Mit der neuen, differenzierten Bestimmung von Absatz 3 über die Verwendung der Ersatzbeiträge sollen günstige Voraussetzungen für einen möglichst ausgewogenen Ausbaustand des Zivilschutzes in den Gemeinden geschaffen werden.

#### *Artikel 3*     c. Spitäler

Auf die Erstellung weiterer Notspitäler wird verzichtet.

Im übrigen soll der Bau von geschützten Operationsstellen nach Massgabe des kantonalen Sanitätsdispositivs gesteuert werden können.

#### *Artikel 4*     Oeffentliche Schutzräume

Auf den bis anhin verwendeten Begriff "Publikumsverkehr" wird verzichtet, da er in bezug auf die zu erstellende Anzahl Schutzplätze rechnerisch nicht fassbar ist. Die Gemeinden haben aber weiterhin öffentliche Schutzräume dort zu erstellen, wo für die ständige Wohnbevölkerung zuwenig Schutzplätze bestehen.

Mit der neuen Bestimmung von Absatz 2 wird den Kantonen eine gezieltere Steuerung des Baus von öffentlichen Schutzräumen ermöglicht.

## *Artikel 5*      a. Bundesbeiträge

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird ein weiteres Instrument zur Steuerung der Schutzraumproduktion geschaffen. Dabei wird insbesondere den finanziellen Engpässen der öffentlichen Hand (90- [allenfalls 80-] Prozent-Klausel als Voraussetzung zur Leistung von Bundesbeiträgen) sowie den örtlichen Gegebenheiten (Herabsetzung der Minimalgrösse der öffentlichen Schutzräume in Gemeinden oder abgelegenen Gemeindeteilen mit weniger als 200 Einwohnern) Rechnung getragen.

Absatz 3 bringt verschiedene Klarstellungen auf Gesetzesstufe, die sich aufgrund von Gerichtsentscheiden der letzten Jahre aufdrängten. So wird unter anderem ausdrücklich festgehalten, dass an die Landerwerbskosten keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden und dass die Kosten für den Unterhalt nicht beitragsberechtigt sind. Schliesslich wird in Buchstabe b das sogenannte Mehrkostenprinzip verankert, das besagt, dass die Kosten, welche auch ohne die Erstellung der Schutzbauten entstanden wären, nicht beitragsberechtigt sind.

## *Artikel 6*      b. Beiträge der Kantone und Gemeinden

In diesem Artikel sind lediglich redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden.

Was die Beitragsleistungen der Kantone anbelangt, so sei auf die Erläuterungen zu Artikel 55 und insbesondere zu Artikel 56 Absatz 4 ZSG-E verwiesen.

## *Artikel 14 und 15*      Beschwerden

Die Artikel 14 und 15 sind im Zusammenhang mit der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) angepasst worden.

### 3 Auswirkungen

#### 31 Finanzielle Auswirkungen

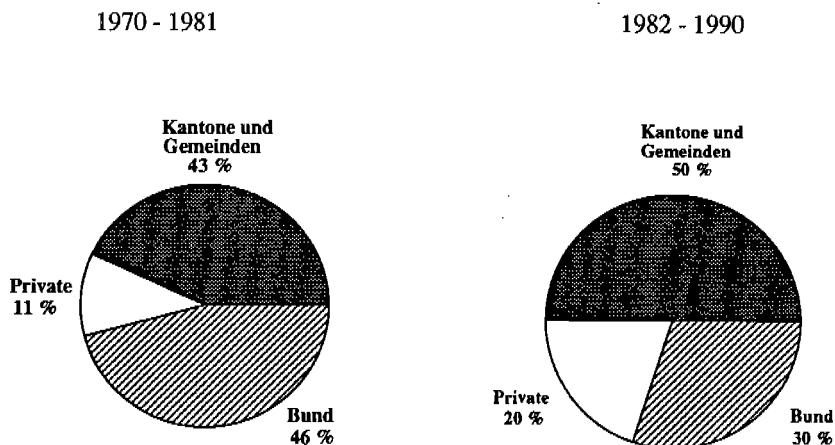
#### 311 Ausgangslage

In der Zivilschutzkonzeption 1971 (BB1 1971 II 516) wurde davon ausgegangen, dass der finanzielle Bedarf zur Verwirklichung der konzeptionellen Vorgaben innerhalb von rund 20 Jahren – nach dem damaligen Geldwert – jährliche Ausgaben seitens des Bundes, der Kantone, Gemeinden und Privaten von rund 350 Millionen Franken erfordern werden. Die bisherigen Gesamtaufwendungen entsprechen im wesentlichen den seinerzeitigen Vorstellungen.

Die Aufteilung der seit 1970 getätigten Zivilschutzinvestitionen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Private ist aus der Abbildung 2 ersichtlich.

#### Aufteilung der Gesamtausgaben für den Zivilschutz nach Kostenträgern

Abbildung 2



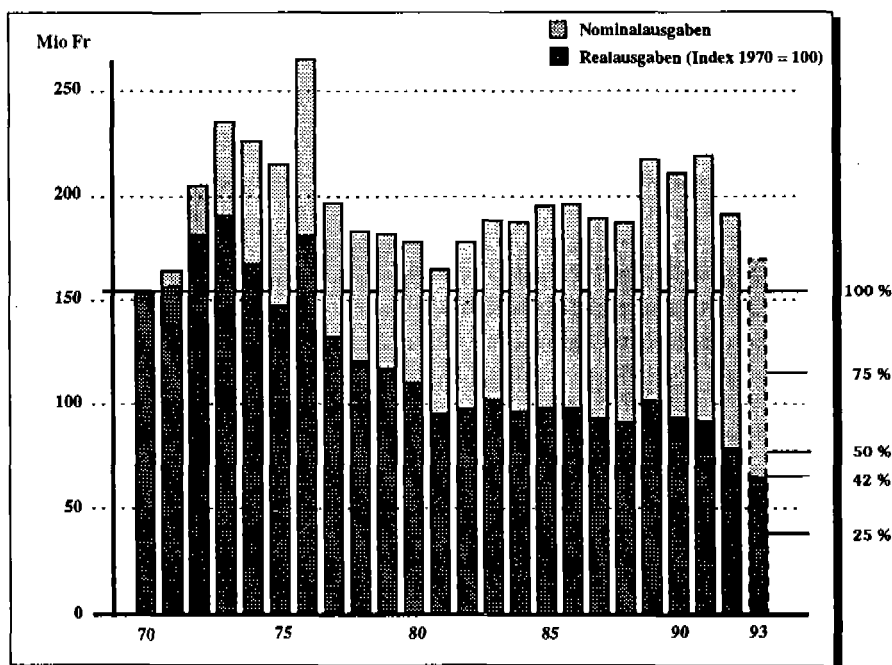
Die in den 80er Jahren eingetretene Mehrbelastung der Privaten ist darauf zurückzuführen, dass mit Beschluss der Eidgenössischen Räte vom 20. Juni 1980 (Änderung

des Schutzbautengesetzes, AS 1980 1786) die Beitragsleistungen des Bundes an Pflichtschutzzräume aufgehoben wurden. In der Folge verzichteten auch die meisten Kantone und Gemeinden auf die Subventionierung der privaten Schutzzräume. Demgegenüber ergaben sich für die Kantone und Gemeinden zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gesetzesrevision vom 7. Oktober 1977 (AS 1978 50), mit welcher auch die Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner für organisationspflichtig erklärt wurden.

Wie die Abbildung 3 zeigt, standen dem Zivilschutz auf Bundesstufe in den letzten 23 Jahren finanzielle Mittel in sehr unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Bezogen auf das Jahr 1970 beträgt der Realwert für 1993 noch ca. 42 Prozent (Ziff. 331).

### Gesamtausgaben für den Zivilschutz auf Bundesstufe 1970 - 1993

Abbildung 3



### **312.1    Allgemeines**

Ausgehend davon, dass dem Zivilschutz auf Bundesstufe auch in Zukunft jährlich Mittel in der Höhe der Kredite 1991 (rund 220 Mio. Fr.) zur Verfügung stehen, wurde das Planungsziel zur Erreichung des Sollzustandes generell bis zum Jahr 2010 ausgedehnt. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der neue Zivilschutz gegenüber dem Zivilschutz gemäss Konzeption 71 in vielen Bereichen beachtliche Einsparungen bringt. Dabei fallen die Möglichkeit der Regionalisierung, die Reduktion des Gesamtbestandes um rund 30 Prozent, die Belassung der Brandschutzaufgaben bei den Feuerwehren sowie gezielte Verzicht und Anpassungen in den Bereichen der Schutzbauten und des Materials ins Gewicht.

### **312.2    Schutzbauten**

Im Rahmen der Umsetzung des Zivilschutz-Leitbildes wurden im Bereich der Schutzbauten auf Verordnungsstufe folgende Sparmassnahmen getroffen:

- Teilrevision vom 13. Mai 1992 der Verordnung betreffend Schutzzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten: Reduktion des Schutzgrades generell auf 1 bar (SR 520.23; AS 1992 1062)
- Teilrevision vom 27. Mai 1992 der Zivilschutzverordnung und der Schutzbautenverordnung: Reduktion der Sollvorgabe bei der Erstellung von Patientenliegestellen in sanitätsdienstlichen Anlagen von 2 Prozent auf 1,5 Prozent der Bevölkerung (SR 520.11 und SR 520.21; AS 1992 1197 und 1198)

Zusätzliche Verzicht und Anpassungen wurden durch das Bundesamt für Zivilschutz mit folgenden Vollzugsregelungen angeordnet:

- Verkleinerung eines Teils der Kommandoposten als Anpassung an die reduzierten Personalbestände (Kreisschreiben vom 20. Sept. 1992 und vom 30. März 1993)
- Verkleinerung eines Teils der Bereitstellungsanlagen als Anpassung an die reduzierten Personalbestände als Folge des Wegfalls der Brandschutzformationen (Kreisschreiben vom 5. April 1993)

- Verzicht auf geschützte Materialräume für kleine selbständige Formationen (Kreisschreiben vom 20. Sept. 1992)
- Verzicht auf die Beitragsleistung an die Erstellung öffentlicher Schutzräume in Gebieten, in denen 90 Prozent des Schutzplatzbedarfes abgedeckt sind (Kreisschreiben vom 21. Sept. 1992)
- Verzicht auf die Schutzbauten für die Betriebsschutzorganisation als Folge des Wegfalls der Betriebsschutzorganisationen (Kreisschreiben vom 23. April 1991 und 25. Sept. 1992)

Durch die aufgeführten Verzichte und Anpassungen werden die noch vorzunehmenden Investitionen des Bundes (Bundesbeiträge) im baulichen Zivilschutz um mehr als 500 Millionen Franken reduziert. Damit können die durch den Bund bereitzustellenden Mittel für bauliche Massnahmen auf rund 55 bis 60 Millionen Franken pro Jahr gesenkt werden. Die Einsparungen für die Kantone und Gemeinden liegen gesamthaft in etwa in der gleichen Grössenordnung wie die Einsparungen des Bundes.

Zur qualitativen und quantitativen Aufrechterhaltung des erreichten Ausbaustandes ist im Bereich der Schutzräume für die Bevölkerung auch in Zukunft eine kontinuierliche Ergänzung mit neuen Schutzräumen erforderlich. Damit kann auch allfälligen neuen Anforderungen und Bedürfnissen in einer heute unbekannten Zukunft schrittweise entsprochen werden. Mit der Neuregelung der Schutzraumbaupflicht wird den veränderten Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung getragen und auch der administrative Aufwand vereinfacht. Die heutige Schutzplatzproduktion soll um ca. 30 Prozent reduziert werden. Die damit verbundenen Einsparungen bewegen sich in der Höhe von 30 bis 40 Millionen Franken pro Jahr, wobei diese Einsparungen vollumfänglich den zukünftigen Bauherren (vorwiegend Privaten) und damit auch den Mietern zugute kommen.

### **312.3 Material**

Mit der Neuausrichtung des Zivilschutzes wird auch die Materialliste den neuen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet. Die bisherige Aufteilung der Beschaffungen zwischen Bund und Gemeinden, die sich bewährt hat, soll aber grundsätzlich beibehalten werden.

Im Rahmen des Zivilschutz-Leitbildes fallen im Bereich Material folgende Anpassungen und Verzichte ins Gewicht:

- Bestandesreduktion um rund 140'000 Schutzdienstleistende
- Verzicht auf weiteres Brandschutzmaterial als Folge der Belassung der Brandschutzaufgaben bei den Feuerwehren
- Verzicht auf die Beschaffung des Ortsfunksystems 95 (Antwort des Bundesrates vom 28. Sept. 1992 auf die Einfache Anfrage Hanspeter Seiler vom 18. März 1992 "Ortsfunk für den Zivilschutz", 92.1017)
- Verzicht auf den Ersatz der zwischen 1981 und 1984 beschafften Überlebensnahrung mit zehn Jahren garantierter Haltbarkeit (Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung der Eidg. Verwaltung im Jahre 1992, 2. Teil, Kapitel "Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement", erster Abschnitt, Buchstabe H "Bundesamt für Zivilschutz")

Der Gesamtinvestitionswert der Materialliste des Zivilschutzes reduziert sich damit gegenüber den früheren Vorstellungen um rund 1 Milliarde Franken.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ergänzungen der Ausrüstung sowie der zunehmenden Ersatzbeschaffungen zufolge der Alterung des vorhandenen Materials ist für den Bund mittelfristig mit jährlichen Aufwendungen in der Höhe von 80 bis 90 Millionen Franken zu rechnen.

### **312.4 Weitere Bereiche**

Den im baulichen Zivilschutz und auf dem Gebiet des Materials erzielten markanten Einsparungen steht ein finanzieller Mehrbedarf in anderen Bereichen gegenüber, welcher insgesamt allerdings kaum ins Gewicht fällt. Es geht dabei vor allem

- um Massnahmen zur Förderung der Ausbildung,
- um die Schaffung der von den Eidgenössischen Räten bewilligten Zivilschutz-Instruktorenschule auf Bundesstufe,
- um allgemeine und punktuelle Massnahmen zur Unterstützung der Kantone und Gemeinden für die Umstellung auf den neuen Zivilschutz sowie
- um die gezielte Förderung der Katastrophen- und Nothilfe im Sinne des neuen erweiterten Zivilschutzauftrages.

Die Zielsetzung der Realisierung des Zivilschutz-Leitbildes bis zum Jahr 2010 ergibt mittelfristig einen jährlichen Finanzbedarf für den Bund von 200 bis 220 Millionen Franken. Angesichts des Ausbaustandes des Zivilschutzes werden die baulichen Aufwendungen künftig vermehrt zugunsten der Ausbildung und der Materialbeschaffungen verlagert. Dabei gilt es zu beachten, dass die Aufwendungen für Unterhalt, Werterhaltung und Ersatzbeschaffungen weiterhin erhebliche finanzielle Mittel binden werden.

Sollten die für die Umsetzung der Zivilschutzreform erforderlichen Mittel nicht bereitgestellt werden können, so hätte dies zur Folge, dass das Erreichen des Sollzustandes weit über das Jahr 2010 hinaus erstreckt werden müsste. Insbesondere im Materialbereich könnten die dringend erforderlichen Neubeschaffungen zur Förderung der Katastrophen- und Nothilfe nur schrittweise eingeleitet werden. Zudem müssten die Fristen für den Ersatz des aufgrund seines Alters zunehmend schadenfälliger werdenden Materials sowie der vorhandenen Medikamente weiter erstreckt werden. Damit würde die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes, insbesondere für die Katastrophen- und Nothilfe, zunehmend in Frage gestellt. Auch die Verbesserung der persönlichen Ausrüstung könnte nicht im erwünschten Ausmass in Angriff genommen werden, was dem vielfach beanstandeten Erscheinungsbild nicht förderlich wäre.

## **32      Personelle Auswirkungen**

Insgesamt betrachtet – und damit von einzelnen personell unterdotierten kantonalen Zivilschutzämtern abgesehen – wird im Zuge der Verwirklichung der Neuausrichtung des Zivilschutzes im organisatorisch-verwaltungsmässigen, im materiellen und im baulichen Bereich mittelfristig ein gewisser Personalabbau möglich sein. Dies trifft für die Stufen Bund, Kanton und grosse Gemeinden zu. Zum Teil werden jedoch anstelle des Abbaus personelle Umlagerungen nötig sein, so z.B. beim Material und bei den Bauten, wo anstelle der Beschaffung und Erstellung vermehrt Unterhalt und Werterhaltung sicherzustellen sind.

Eine andere Situation besteht im Bereich der Ausbildung. Für die auf Bundesstufe anfallende Ausbildung ist ein zusätzlicher Bedarf von 24 Personaleinheiten ausgewiesen. Für die beabsichtigte Professionalisierung der Ausbildung besteht aber auch bei manchen Kantonen und Ausbildungsregionen noch ein Mangel an hauptamtlichem Instruktionspersonal.

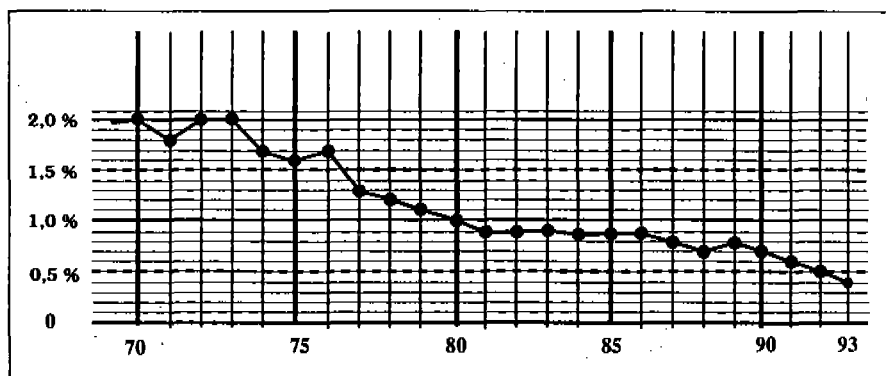
## 33      **Andere Auswirkungen**

### 331      **Wirtschaftliche Auswirkungen**

Die Kosten für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes werden gemeinsam vom Bund, den Kantonen, den Gemeinden und den Hauseigentümern getragen. Die Zivilschutzinvestitionen kommen vor allem dem örtlichen Gewerbe und Handel zugute. In den vergangenen Jahren betrugen die Gesamtaufwendungen pro Einwohner jährlich rund 100 Franken zum heutigen Geldwert, wobei sich innerhalb von 20 Jahren der Anteil der Zivilschutzinvestitionen an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand von rund 2 Prozent auf etwa 0,5 Prozent zurückgebildet hat. Abbildung 4 dient der Verdeutlichung der Aufwendungen für den Zivilschutz auf Bundesstufe im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Bundes in den Jahren 1970 bis 1993.

#### **Anteil der Ausgaben für den Zivilschutz auf Bundesstufe 1970 - 1993**

*Abbildung 4*



### 332      **Umweltschützerische und raumplanerische Auswirkungen**

Die bauliche Infrastruktur des Zivilschutzes ist unterirdisch angelegt. Zudem werden die Schutzbauten in der Regel in Verbindung mit andern Bauvorhaben erstellt (z.B. mit Wohnhäusern, Spitälern und Heimen, Hotels, Verwaltungsgebäuden, Schulen usw.). Insofern ergibt sich daraus keine zusätzliche Belastung für die Umwelt. Im übrigen gelten für die Erstellung der Schutzbauten und der Ausbildungszentren die allgemeinen baupolizeilichen und raumplanerischen Auflagen.

## **4        Legislaturplanung**

Die Vorlage ist im bundesrätlichen Bericht vom 25. März 1992 über die Legislaturplanung 1991 - 1995 angekündigt (BBl 1992 III 1, Anhang 1, Richtlinien-Geschäft R 13).

## **5        Verhältnis zum europäischen Recht**

Der Zivilschutz ist Gegenstand der sogenannten horizontalen und flankierenden Politiken des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (Begleitpolitiken der Europäischen Gemeinschaft; BBl 1992 IV 422). Im Vordergrund steht dabei der Bevölkerungsschutz im Fall von Schadenereignissen nicht kriegserischen Ursprungs. Die Vorlage zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung ist mit den gemeinschaftlichen Schutz- und Hilfeleistungsnormen sowie mit den bisher eingeleiteten Massnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vereinbar.

## **6        Rechtliche Grundlagen**

Die Entwürfe stützen sich ebenso wie die beiden geltenden Gesetze auf die Artikel 22<sup>bis</sup>, 42<sup>ter</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung (SR 101).

Die Aufwertung der Hilfeleistung bei Katastrophen und in anderen Notlagen zu einem zweiten gleichwertigen Hauptauftrag im Zivilschutzgesetz ist mit den bestehenden Artikeln der Bundesverfassung rechtlich abgedeckt.

# Bundesgesetz über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG)

Entwurf

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 22<sup>bis</sup>, 42<sup>ter</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1993 <sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1   Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes, die Schutzdienstpflicht, die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen und von Dritten, die Ausbildung und die Infrastruktur sowie die Kostentragung und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes.

### **Art. 2   Zweck**

<sup>1</sup> Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

<sup>2</sup> Er dient humanitären Zwecken.

### **Art. 3   Aufgaben**

Der Zivilschutz erfüllt im Auftrag der Behörden folgende Aufgaben:

- a. Information der Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b. Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen;
- c. Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich;
- d. Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen;
- e. sanitätsdienstliche Versorgung von Patienten in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitswesen, privaten Organisationen und dem Sanitätsdienst der Armee;
- f. Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisationen bei Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung schutzsuchender Personen;
- g. Schutz von Kulturgütern.

<sup>1)</sup> BBl 1993 III 825

#### **Art. 4 Mittel**

Der Zivilschutz verfügt über folgende Mittel:

- a. Zivilschutzorganisationen mit ihrem Personal, ihrem Material, ihren Anlagen sowie ihren Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen;
- b. Schutzräume für die Bevölkerung;
- c. Schutzräume für bewegliche und Schutzvorkehrungen für unbewegliche Kulturgüter.

### **Zweites Kapitel: Organisation des Zivilschutzes**

#### **Art. 5 Bund**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist das Bundesamt für Zivilschutz (Bundesamt) für den Vollzug der sich nach diesem Gesetz ergebenden Aufgaben des Bundes zuständig.

<sup>2</sup> Das Bundesamt:

- a. erlässt Vorschriften über Organisation und Verwaltung des Zivilschutzes, über die Ausbildung im Zivilschutz sowie über das Material und die Schutzbauten des Zivilschutzes;
- b. überwacht den Vollzug der Bundesvorschriften durch die Kantone und Gemeinden;
- c. sorgt für die notwendige Forschung und Entwicklung.

<sup>3</sup> Es kann die Mitarbeiter der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter zu Rapporten und Kursen aufbieten.

#### **Art. 6 Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton ist für den Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften verantwortlich.

<sup>2</sup> Er regelt die nachbarliche und regionale Hilfeleistung.

<sup>3</sup> Er bezeichnet ein für den Zivilschutz zuständiges Amt.

#### **Art. 7 Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Umsetzung der vom Bund und vom Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für deren Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials und der Schutzbauten.

<sup>3</sup> Sie bestimmt einen Chef der Zivilschutzorganisation und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

#### **Art. 8 Zusammenschluss und Zusammenarbeit von Zivilschutzorganisationen**

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Zivilschutzorganisation bilden.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden können bei der Verwirklichung von Zivilschutzmassnahmen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, ihre Zivilschutzorganisationen zusammenzulegen; er kann ihnen auch vorschreiben, in bestimmten Bereichen zusammenzuarbeiten.

#### **Art. 9 Gliederung der Zivilschutzorganisation**

<sup>1</sup> Jede Zivilschutzorganisation umfasst unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verschiedene Dienste.

<sup>2</sup> Sie gliedert sich in Leitungen und Formationen.

#### **Art. 10 Chef der Zivilschutzorganisation**

<sup>1</sup> Der Chef der Zivilschutzorganisation ist gegenüber der Gemeindebehörde für die Erfüllung seines Auftrags verantwortlich.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er plant und leitet nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Zivilschutzmassnahmen und die Ausbildung der Angehörigen seiner Organisation;
- b. er stellt im Rahmen der kantonalen Vorschriften und der Anweisungen der Gemeindebehörde die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sicher;
- c. er befiehlt den Einsatz seiner Organisation und koordiniert den Einsatz der ihm zugewiesenen Mittel.

#### **Art. 11 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisationen arbeiten mit Organisationen zusammen, die mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen beauftragt sind.

<sup>2</sup> Werden Formationen der Armee den Behörden zur Verfügung gestellt, so bezeichnen diese Art, Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Die Behörden können diese Kompetenz dem Chef der Zivilschutzorganisation übertragen. Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geführt.

### **Drittes Kapitel:**

### **Einsatz der Zivilschutzorganisationen und Aufgebotskompetenzen**

#### **Art. 12 Einsatz**

<sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisationen werden eingesetzt:

- a. zur Katastrophen- und Nothilfe bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. zum Aktivdienst im Falle bewaffneter Konflikte.

<sup>2</sup> In der Katastrophen- und Nothilfe werden die Zivilschutzorganisationen oder Teile davon in der Regel in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen eingesetzt.

<sup>3</sup> Im Aktivdienst werden die Zivilschutzorganisationen oder Teile davon im Rahmen der Gesamtverteidigung eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Zivilschutzorganisationen haben keine Kampfaufgaben und sind unbewaffnet.

### **Art. 13** Aufgebotskompetenzen

<sup>1</sup> Für die Katastrophen- und Nothilfe können die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen aufgeboten werden:

- a. durch den Bundesrat für Einsätze in der Schweiz und im grenznahen Ausland;
- b. durch den Kanton für Einsätze auf seinem Gebiet, in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland;
- c. durch die Gemeinde für Einsätze auf ihrem Gebiet und in benachbarten in- und ausländischen Gemeinden.

<sup>2</sup> Für den Aktivdienst werden die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen durch den Bundesrat aufgeboten. Er kann diese Kompetenz den Kantonen übertragen.

<sup>3</sup> Bundesrat, Kantone und Gemeinden regeln das Aufgebot für ihren Bereich.

## **Viertes Kapitel: Rechte und Pflichten**

### **1. Abschnitt: Schutzdienstpflicht**

#### **Art. 14** Grundsatz

<sup>1</sup> Alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die nicht militär- oder zivildienstpflichtig sind, sind schutzdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann im Aktivdienst Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in der Schweiz wohnen, der Schutzdienstpflicht unterstellen, wenn dies nicht durch Abkommen ausgeschlossen ist.

#### **Art. 15** Ausnahmen

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, die eine wichtige im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausüben, können von der Schutzdienstleistung befreit oder beurlaubt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Nähere.

#### **Art. 16** Dauer

<sup>1</sup> Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Schutzdienstpflichtige 20 Jahre alt wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem er 52 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflicht:

- a. so weit ausdehnen, dass sie für Schutzdienstpflichtige bereits mit Beginn des Jahres einsetzt, in dem sie 17 Jahre alt werden, und bis zum Ende des Jahres dauert, in dem sie 60 Jahre alt werden;
- b. so weit verkürzen, dass sie für Schutzdienstpflichtige nur bis zum Ende des Jahres dauert, in dem sie 50 Jahre alt werden.

#### **Art. 17** Einteilung

<sup>1</sup> In eine Zivilschutzorganisation wird eingeteilt, wer geistig und körperlich für die Schutzdienstleistung tauglich ist.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen stehen der Zivilschutzorganisation ihrer Wohngemeinde zur Verfügung. Der Kanton kann abweichende Regelungen treffen.

### **Art. 18 Entlassung und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Wer die Schutzdienstpflicht erfüllt hat, wird entlassen.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen können Schutzdienstpflichtige vorzeitig entlassen oder von der Schutzdienstleistung ausgeschlossen werden.

### **Art. 19 Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Einteilung, die Entlassung und den Ausschluss.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Einteilung, die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss.
- <sup>3</sup> Der Entscheid der Gemeinde kann bei einer vom Kanton zu bezeichnenden Behörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

### **Art. 20 Kontrollführung**

- <sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Datenverarbeitungssystem. Es enthält Daten über die Mittel des Zivilschutzes im Sinne dieses Gesetzes, insbesondere über die Schutzdienstpflichtigen, deren Ausbildung und Ausrüstung sowie über die Zivilschutzorganisationen.
- <sup>2</sup> Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone erteilen den für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämtern sowie den Zivilschutzstellen der Gemeinden die zur Kontrollführung erforderlichen Auskünfte über Militär- und Zivilschutzpflichtige.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Datenverarbeitungssystem, vor allem über den Personenschutz, die Verantwortlichkeiten und die Überwachung.

### **Art. 21 Freiwilligkeit**

- <sup>1</sup> Die Schutzdienstpflicht kann freiwillig übernommen werden durch:
  - a. Frauen mit dem Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;
  - b. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
  - c. in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit dem Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.
- <sup>2</sup> Personen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen nach Artikel 14 gleichgestellt.

## **2. Abschnitt: Rechte und Pflichten des Schutzdienstpflichtigen**

### **Art. 22 Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transport**

- <sup>1</sup> Wer Schutzdienst leistet, hat Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung.
- <sup>2</sup> Er hat ausserdem Anspruch auf:
  - a. unentgeltliche Unterkunft, sofern er nicht zu Hause Unterkunft nehmen kann;
  - b. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung ausserhalb der Wohngemeinde; über allfällige Ansprüche innerhalb der Wohngemeinde entscheidet die anbietende Stelle.

### **Art. 23 Erwerbsausfallentschädigung**

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952<sup>1)</sup> über die Erwerbserersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz.

### **Art. 24 Militärflichtersatz**

Bei der Berechnung des Militärflichtersatzes nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959<sup>2)</sup> über den Militärflichtersatz werden angerechnet:

- a. Ausbildungsdienste, Katastrophen- und Nothilfe sowie Aktivdienst;
- b. nebenamtlich oder nebenberuflich erbrachte Dienstleistungen von Personen, die nach Artikel 15 von der Schutzdienstleistung befreit sind.

### **Art. 25 Versicherung**

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>3)</sup> über die Militärversicherung versichert.

### **Art. 26 Rechtsstillstand bei Schuldbetreibung**

Bei Dienstleistungen in der Katastrophen- und Nothilfe sowie im Aktivdienst gelten für die Schutzdienstleistenden die Artikel 57 und 57e des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>4)</sup>.

### **Art. 27 Pflichten**

<sup>1)</sup> Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

<sup>2)</sup> Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen müssen die ihnen leihweise überlassene persönliche Ausrüstung sorgfältig aufbewahren und sie beim Wechsel des Wohnorts sowie bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückgeben. Sie haben für ihre persönliche Ausrüstung selbst aufzukommen, soweit sie ihnen nicht abgegeben wird.

<sup>3)</sup> Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen können verpflichtet werden, Kaderfunktionen als Vorgesetzte oder Spezialisten zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten.

## **3. Abschnitt: Pflichten von Dritten**

### **Art. 28 Einzelpersonen**

<sup>1)</sup> Jede Person ist verpflichtet, bei Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

<sup>1)</sup> SR 834.1

<sup>2)</sup> SR 661

<sup>3)</sup> SR 833.1; AS .... (BB1 1992 III 910)

<sup>4)</sup> SR 281.1

<sup>2</sup> Stehen Zivilschutzorganisationen oder Teile davon im Einsatz, so kann jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet werden. Sie ist nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 <sup>1)</sup> über die Militärversicherung versichert.

#### **Art. 29** Hauseigentümer und Mieter

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Mieter sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen und dafür die notwendigen Mittel bereitzustellen.

<sup>2</sup> Soweit es für den Zivilschutz erforderlich ist, sind die Eigentümer und Mieter verpflichtet, von ihnen benutzte Räume auszuräumen und bereitzustellen.

<sup>3</sup> Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen die Eigentümer und Mieter von Schutzräumen die überzähligen Schutzplätze dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung stellen.

#### **Art. 30** Inanspruchnahme von Eigentum in Friedenszeiten

<sup>1</sup> Eigentümer und Mieter sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertverminderung wird angemessen entschädigt.

<sup>2</sup> Der Bund ist ermächtigt, nach Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 <sup>2)</sup> über die Enteignung nötigenfalls eine Enteignung nach abgekürztem Verfahren durchzuführen. Diese Ermächtigung kann vom Bundesrat den Kantonen und Gemeinden übertragen werden.

#### **Art. 31** Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und Notlagen sowie im Aktivdienst

Für die Katastrophen- und Nothilfe sowie im Aktivdienst hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.

### **Fünftes Kapitel: Ausbildung**

#### **1. Abschnitt: Ausbildungsdienste**

##### **Art. 32** Grundsatz

Die Schutzdienstpflichtigen sind nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone in Ausbildungsdiensten (Einteilungsrapporte, Kurse) aus- und weiterzubilden.

##### **Art. 33** Einteilungsrapport

Die Schutzdienstpflichtigen sind im ersten Jahr ihrer Schutzdienstpflicht zu einem Einteilungsrapport von längstens einem Tag aufzubieten.

<sup>1)</sup> SR 833.1; AS .... (BB1 1992 III 910)

<sup>2)</sup> SR 711

### **Art. 34 Einführungskurs**

Neueingeteilte Angehörige einer Zivilschutzorganisation bestehen grundsätzlich einen Einführungskurs von längstens fünf Tagen.

### **Art. 35 Kaderkurse**

<sup>1</sup> Kader sind für die Übernahme jeder neuen Funktion in einem Kurs von längstens zwölf Tagen auszubilden. Diese Dienstleistung kann aufgeteilt werden.

<sup>2</sup> Kader bestehen grundsätzlich alle vier Jahre Weiterbildungskurse von längstens zwölf Tagen. Diese Dienstleistung kann aufgeteilt werden.

### **Art. 36 Wiederholungskurse**

<sup>1</sup> Angehörige einer Zivilschutzorganisation können jedes Jahr zu Wiederholungskursen von zwei Tagen aufgeboden werden. Sie können zudem für die Absolvierung der in den vergangenen zwei sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren nicht geleisteten oder zu leistenden Tage aufgeboden werden.

<sup>2</sup> Kader können jedes Jahr zusätzlich zu Dienstleistungen im folgenden Umfang aufgeboden werden:

- a. Chefs der Zivilschutzorganisationen, Sektorchefs und deren Stellvertreter sowie Dienstchefs für längstens 13 Tage;
- b. Quartierchefs, Blockchefs, Detachementschefs und deren Stellvertreter sowie Zugschefs und Rechnungsführer für längstens acht Tage;
- c. übrige Kader für längstens vier Tage.

<sup>3</sup> Wiederholungskurse können aufgeteilt werden. Sie können tageweise oder verteilt auf mindestens je drei aufeinanderfolgende Stunden durchgeführt werden.

### **Art. 37 Freiwillige Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige können mit ihrem Einverständnis über die gesetzliche Dienstleistungspflicht hinaus zu Schutzdienstleistungen in Ausbildungsdiensten und Instruktorenkursen aufgeboden werden.

<sup>2</sup> Für Schutzdienstpflichtige, die hauptamtlich im Zivilschutz tätig sind, gilt diese Regelung nur für Schutzdienstleistungen in ihrer Zivilschutzorganisation.

<sup>3</sup> Die Schutzdienstleistungen nach Absatz 1 dürfen zusammen mit den Pflichtdiensten 40 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

## **2. Abschnitt: Zuständigkeiten**

### **Art. 38 Bund**

<sup>1</sup> Der Bund bildet aus:

- a. die Chefs der Zivilschutzorganisationen, die Sektorchefs und deren Stellvertreter sowie die Dienstchefs;
- b. die Kader des Übermittlungsdienstes und des AC-Schutzdienstes.

<sup>2</sup> Er kann auf Ersuchen und auf Kosten des Kantons auch Kader, für deren Ausbildung der Kanton zuständig ist, in eidgenössischen Kursen ausbilden.

## **Art. 39 Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton bildet aus:

- a. die Quartierchefs, die Blockchefs und deren Stellvertreter;
- b. die Detachementschefs und ihre Stellvertreter sowie die Zugschefs;
- c. die übrigen Spezialisten der Zivilschutzorganisationen.

<sup>2</sup> Er kann die der Gemeinde obliegende Ausbildung ganz oder teilweise übernehmen. Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden nach kantonalem Recht aufgeteilt.

<sup>3</sup> Er legt die Ziele der Wiederholungskurse fest und steuert deren Vorbereitung und Durchführung.

## **Art. 40 Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bildet die Gruppenchefs, die Schutzverantwortlichen und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus.

<sup>2</sup> Sie führt die Wiederholungskurse durch.

## **3. Abschnitt: Zusammenarbeit**

### **Art. 41 Übertragung von Ausbildungsaufgaben**

Die Durchführung der in den Aufgabenbereich des Bundes, der Kantone und der Gemeinden fallenden Ausbildung kann ganz oder teilweise öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen werden.

### **Art. 42 Gemeinsame Übungen**

Die Zivilschutzorganisationen führen nach Möglichkeit gemeinsame Übungen mit zivilen Führungsorganen, mit den Feuerwehren und mit anderen zivilen Organisationen sowie mit der Armee durch.

## **4. Abschnitt: Instruktionspersonal**

### **Art. 43 Haupt- und nebenamtliches Instruktionspersonal**

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden stellen das für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Instruktionspersonal sicher.

<sup>2</sup> Das Instruktionspersonal setzt sich aus haupt- und nebenamtlichen Instruktoren zusammen.

### **Art. 44 Zuständigkeit für die Instruktorenausbildung**

<sup>1</sup> Der Bund bildet die haupt- und die nebenamtlichen Instruktoren aus.

<sup>2</sup> Auf Ersuchen des Kantons kann ihm der Bund die Ausbildung von nebenamtlichen Instruktoren überlassen.

#### **Art. 45 Art und Dauer der Instruktorausbildung**

<sup>1</sup> Hauptamtliche Instrukturen bestehen eine Grundausbildung von längstens 24 Wochen. Sie kann aufgeteilt werden.

<sup>2</sup> Nebenamtliche Instrukturen bestehen eine Grundausbildung von längstens drei Wochen.

<sup>3</sup> Hauptamtliche Instrukturen bestehen grundsätzlich alle vier Jahre Weiterbildungskurse von längstens zehn Tagen, nebenamtliche Instrukturen von längstens fünf Tagen. Diese Kurse können aufgeteilt werden.

<sup>4</sup> Für haupt- und nebenamtliche Instrukturen können freiwillige Ausbildungskurse durchgeführt werden.

#### **Art. 46 Instruktorenschule**

Das Bundesamt betreibt eine Instruktorenschule.

### **5. Abschnitt: Ausbildungszentren**

#### **Art. 47**

Bund, Kantone und Gemeinden errichten und betreiben allein oder gemeinsam Ausbildungszentren.

## **Sechstes Kapitel: Material und Anlagen**

### **1. Abschnitt: Material**

#### **Art. 48 Bund**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Material des Zivilschutzes.

<sup>2</sup> Der Bund beschafft in der Regel das notwendigerweise standardisierte Material.

<sup>3</sup> Er kann die Kantone dazu verpflichten, Material zu lagern, zu verwalten und zu unterhalten.

#### **Art. 49 Kanton**

Der Kanton teilt das vom Bund beschaffte Material den Gemeinden zu.

#### **Art. 50 Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestellt auf dem Dienstweg das Material für ihre Zivilschutzorganisation, soweit es vom Bund abgegeben wird.

<sup>2</sup> Sie beschafft das übrige Material für ihre Zivilschutzorganisation, soweit es nicht von den Schutzdienstpflichtigen zur Dienstleistung mitzubringen ist.

<sup>3</sup> Sie kann den Angehörigen ihrer Zivilschutzorganisation die persönliche Ausrüstung leihweise abgeben.

### **Art. 51 Zollbefreiung**

Vom Bund aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial (Halb- und Fertigfabrikate) ist zollrechtlich dem Kriegsmaterial nach Artikel 14 Ziffer 17 des Zollgesetzes<sup>1)</sup> und Artikel 22 der Verordnung vom 10. Juli 1926<sup>2)</sup> zum Zollgesetz gleichgestellt.

## **2. Abschnitt: Anlagen**

### **Art. 52**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt oder erneuert die für ihre Zivilschutzorganisation erforderlichen Anlagen, rüstet sie aus und unterhält sie.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften. Er kann zur Erreichung eines ausgewogenen Vorbereitungsstandes eine Reihenfolge für die Errichtung der Anlagen festlegen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann zur Erreichung eines ausgewogenen Vorbereitungsstandes Ort und Dringlichkeit für die Errichtung der Anlagen festlegen.

### **Siebttes Kapitel:**

## **Internationales Schutzzeichen des Zivilschutzes und Ausweis für das Personal des Zivilschutzes**

### **Art. 53**

<sup>1</sup> Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes dient der Kennzeichnung des Personals, des Materials sowie der Anlagen der Zivilschutzorganisationen und der Schutzräume.

<sup>2</sup> Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen, können ebenfalls mit dem Schutzzeichen versehen werden.

<sup>3</sup> Das Schutzzeichen kann von den in Bund, Kantonen und Gemeinden mit der Durchführung und Unterstützung von Zivilschutzaufgaben betrauten Stellen auch in ihrer Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen erhalten den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.

<sup>5</sup> Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977<sup>3)</sup> zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>4)</sup> über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

<sup>1)</sup> SR 631.0

<sup>2)</sup> SR 631.01

<sup>3)</sup> SR 0.518.521

<sup>4)</sup> SR 0.518.51

## Achtes Kapitel: Kostentragung

### Art. 54 Kostenübernahme durch den Bund

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten für den Zivilschutz, soweit er diesen durchzuführen und zu verwalten hat, insbesondere für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste und für das technische Instruktionsmaterial.

<sup>2</sup> Er trägt die Kosten für das notwendigerweise standardisierte Material, soweit es nicht zur Ausrüstung der Anlagen, der geschützten Operationsstellen (Art. 3 des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 <sup>1)</sup>) oder der Schutzräume (Art. 4 und 8 Abs. 2 des Schutzbautengesetzes) dient.

### Art. 55 Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Der Bund leistet, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, folgende Beiträge:

- a. 30–40 Prozent der Kosten der Ausbildungsdienste sowie der Kosten des Aufgebots zur Katastrophen- und Nothilfe durch Kantone und Gemeinden;
- b. 55–65 Prozent der Kosten des Aufgebots der Zivilschutzorganisationen durch den Bund;
- c. 30–70 Prozent der Erstellungs-, Erneuerungs- und Ausrüstungskosten für die Anlagen, für die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen der Zivilschutzorganisationen und für die Ausbildungszentren.

<sup>2</sup> Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben a und b können vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement pauschaliert werden.

<sup>3</sup> Der Bund leistet keine Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe c an:

- a. Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Grund;
- b. Kosten, die auch ohne Erstellung von Anlagen der Zivilschutzorganisationen oder von Ausbildungszentren entstanden wären;
- c. zusätzliche Kosten, die durch den Bau des Zivilschutzteils beim zivilschutzfremden Teil eines Gebäudes verursacht werden;
- d. kantonale und kommunale Abgaben und Gebühren;
- e. Kapitalzinsen;
- f. Unterhaltskosten.

<sup>4</sup> Bundesbeiträge werden zugesichert und ausgerichtet, soweit es die bewilligten Kredite gestatten.

<sup>5</sup> Die Kredite für die Erstellung und Ausrüstung der Anlagen werden nach den Bedürfnissen des Zivilschutzes und nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Nicht benützte Kreditbeträge eines Kantons können für andere Kantone verwendet werden.

<sup>6</sup> Der Kanton teilt den ihm zukommenden Kredit den Gemeinden je nach den Bedürfnissen ihres Zivilschutzes zu.

<sup>1)</sup> SR 520.2

#### **Art. 56 Kostenübernahme durch den Kanton**

- <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten, die ihm bei der Durchführung seiner Zivilschutzaufgaben entstehen.
- <sup>2</sup> Er trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.
- <sup>3</sup> Er übernimmt die Kosten für das Material, das er vorzeitig ersetzen muss.
- <sup>4</sup> Das kantonale Recht bestimmt die Beiträge des Kantons an die Gemeinden.

#### **Art. 57 Kostenübernahme durch die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten, die ihr bei der Durchführung ihrer Zivilschutzaufgaben entstehen.
- <sup>2</sup> Sie trägt die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten.
- <sup>3</sup> Sie übernimmt die Kosten für das Material, das sie vorzeitig ersetzen muss.

### **Neuntes Kapitel: Haftung für Schäden**

#### **Art. 58 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die Instruktoren und Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Opfers oder Dritter verursacht wurde.
- <sup>2</sup> Sind Bund, Kanton und Gemeinde schadenersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Der Rückgriff unter den Ersatzpflichtigen richtet sich nach der Kostenverteilung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a.
- <sup>3</sup> Geschädigte können gegen fehlbare Instruktoren und Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.
- <sup>4</sup> Bei gemeinsamen Übungen der Zivilschutzorganisationen mit der Armee oder mit anderen Organisationen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- <sup>5</sup> Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen im Aktivdienst sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Haftung für Schäden nicht anwendbar.
- <sup>6</sup> Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.

#### **Art. 59 Rückgriff**

Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf die Instruktoren und die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

#### **Art. 60 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Instruktoren und die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kanton oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.

<sup>2</sup> Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführer sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

<sup>4</sup> In gleicher Weise haften die Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.

#### **Art. 61 Bemessung der Entschädigung**

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absatz 1, 44 Absatz 1, 45–47, 49, 50 Absatz 1 und 51–53 des Obligationenrechts<sup>1)</sup> sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei der Haftung eines Instruktors oder eines Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem die Art des Dienstes, sein Verhalten im Dienst und seine finanziellen Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

#### **Art. 62 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum**

<sup>1</sup> Die Instrukturen und die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Bund, Kantone und Gemeinden richten ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht wurde.

<sup>2</sup> Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Mitnahme oder Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.

#### **Art. 63 Verjährung**

<sup>1</sup> Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 58 und 62 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 59 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.

<sup>3</sup> Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.

<sup>4</sup> Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–142 des Obligationenrechts<sup>1)</sup>. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

<sup>1)</sup> SR 220

## **Zehntes Kapitel: Beschwerderecht und Strafbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Beschwerderecht**

#### **Art. 64 Nicht vermögensrechtliche Ansprüche**

In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen die von diesem Gesetz nicht als endgültig bezeichneten Entscheide der letzten kantonalen Behörde innerhalb von 30 Tagen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden; es entscheidet endgültig.

#### **Art. 65 Vermögensrechtliche Ansprüche**

<sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet die Behörde, die erstinstanzlich über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind, entscheidet. Deren Entscheid kann an das Bundesamt weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Dienstleistungen entstanden sind, welche der Bund organisiert hat.

<sup>3</sup> Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzrecht stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das Bundesamt.

<sup>4</sup> Entscheide des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten. Deren Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

### **2. Abschnitt: Strafbestimmungen**

#### **Art. 66 Widerhandlungen gegen das Gesetz**

<sup>1</sup> Mit Gefängnis, Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Bewilligung aus dem Dienst entfernt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen ihm erteilten Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b. Ausbildungsdienste und andere Veranstaltungen des Zivilschutzes oder dessen Einsatz stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;
- c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern;
- d. Material oder Bauten des Zivilschutzes beschädigt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so wird er gebüsst. In leichten Fällen kann die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde erstmals auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

<sup>3</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a. sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;
- b. dienstliche Anordnungen nicht befolgt;

- c. mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensweisungen nicht beachtet;
- d. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.

<sup>4</sup> In leichten Fällen kann die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

<sup>5</sup> Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach andern Gesetzen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 67 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich den in Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei Rückfall überdies mit Haft bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

#### **Art. 68 Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen obliegen den Kantonen.

<sup>2</sup> Sämtliche Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse sind dem Bundesamt für Polizeiwesen in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zuzustellen; dieses unterrichtet das Bundesamt.

### **Elftes Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 69 Aufsicht**

Der Bundesrat übt die Aufsicht aus.

#### **Art. 70 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen, soweit das Gesetz nicht das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement damit betraut.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Vorschriften ist im übrigen Aufgabe der Kantone und unter ihrer Aufsicht der Gemeinden.

#### **Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 <sup>1)</sup> über den Zivilschutz wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> AS 1962 1089, 1964 487, 1968 81 1025, 1969 310, 1971 751 1465, 1978 50 570, 1985 1549, 1990 1882, 1992 288

**Art. 72** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

6333

# Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, BMG)

Entwurf

## Änderung vom

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1993 <sup>1)</sup>,  
beschliesst:

### I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 <sup>2)</sup> über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

1. Baupflicht  
a. Gemeinden

In allen Gemeinden sind die zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Bauten zu erstellen.

#### Art. 2 Abs. 1–3

<sup>1</sup> Die Hauseigentümer müssen in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten und Anbauten Schutzräume erstellen.

<sup>2</sup> Die Kantone bestimmen, inwieweit für Bauten ohne Kellergeschosse Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.

<sup>3</sup> Die Kantone können in besonderen Fällen Ausnahmen anordnen. Ergeben sich daraus Einsparungen für die Hauseigentümer, so leisten diese einen gleichwertigen Ersatzbeitrag an die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzbauten. Sind in einer Gemeinde alle öffentlichen Schutzbauten erstellt, so können die Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Der Bundesrat regelt das Nähere.

#### Art. 3

c. Spitäler

<sup>1</sup> Beim Neubau oder Anbau von Spitälern werden je nach den sanitätsdienstlichen Bedürfnissen geschützte Operationsstellen erstellt und ausgerüstet.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Erstellung geschützter Operationsstellen für bestehende Spitäler vorschreiben.

<sup>1)</sup> BBl 1993 III 825

<sup>2)</sup> SR 520.2

*Art. 4 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die Erstellung und Ausrüstung öffentlicher Schutzräume für die ständige Wohnbevölkerung von Gebieten, in denen zuwenig Schutzplätze in Schutzräumen bestehen, die den Mindestanforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Kantone können zur Erreichung eines ausgewogenen Vorbereitungsstandes Ort und Dringlichkeit für die Errichtung der öffentlichen Schutzräume festlegen.

*Art. 5 Abs. 1, 3 und 5*

<sup>1</sup> Der Bund leistet, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, 30–70 Prozent:

- a. an die Erstellungs-, Erneuerungs- und Ausrüstungskosten:
  1. für die geschützten Operationsstellen;
  2. für die zum Schutz von 90 – oder auf Beschluss des Bundesrates 80 – Prozent der ständigen Wohnbevölkerung erforderlichen öffentlichen Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Schutzplätzen oder von mindestens zwölf Schutzplätzen für Schutzräume in Gemeinden oder abgelegenen Gemeindeteilen mit weniger als 200 Einwohnern;
- b. an die Kosten zur Erneuerung von Pflichtschutzplätzen, sofern damit auf die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> Der Bund leistet keine Beiträge an:

- a. Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Grund;
- b. Kosten, die auch ohne die Erstellung geschützter Operationsstellen oder öffentlicher Schutzräume entstanden wären;
- c. zusätzliche Kosten, die durch den Bau des Zivilschutzteils beim zivilschutzfremden Teil eines Gebäudes verursacht werden;
- d. kantonale und kommunale Abgaben und Gebühren;
- e. Kapitalzinsen;
- f. Unterhaltskosten.

<sup>5</sup> Die Kredite für die Erstellung und Ausrüstung geschützter Operationsstellen und öffentlicher Schutzräume werden nach den Bedürfnissen des Zivilschutzes und nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Nicht benützte Kreditbeträge eines Kantons können für andere Kantone verwendet werden.

*Art. 6*

b. Beiträge der Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden übernehmen die verbleibenden Kosten für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Operationsstellen und der öffentlichen Schutzräume. Das kantonale Recht bestimmt die Beiträge des Kantons an die Gemeinden.

*Art. 14 Randtitel, Abs. 2 und 3*

9. Beschwerden in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Zivilschutz können innerhalb von 30 Tagen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Der Beschwerdeweg bestimmt sich nach Artikel 15 Absatz 3, wenn Hauseigentümer ihre Baupflicht und, im gleichen Verfahren, ihre Verpflichtung bestreiten, Ersatzbeiträge zu leisten.

*Art. 15*

10. Vermögensrechtliche Ansprüche

<sup>1</sup> Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur von oder gegen Kanton oder Gemeinde, die sich auf dieses Gesetz stützen, entscheidet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz.

<sup>3</sup> Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde und des Bundesamtes für Zivilschutz unterliegen der Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten. Deren Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

II

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Botschaft zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung vom 18. August 1993

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1993             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 43               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 93.063           |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 02.11.1993       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 825-897          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 052 804       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.